

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

Hochschule	Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Ggf. Standort	

Teilstudiengang 01	Kombinationsstudiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft 60 LP			
Abschlussbezeichnung	-			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbil- dungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WS 2006/07			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	21 Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienan- fängerinnen und Studienanfänger	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	23,6 Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventin- nen und Absolventen	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	14 Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum	2014-2019 gerundet			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige Referentin	Dr. Jasmine Rudolph
Akkreditierungsbericht vom	01.10.2021

Teilstudiengang 02	Bachelor (2-Fach) Medien- und Kommunikationswissenschaft 90 LP			
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WS 2006/07			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	25 Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	26,6 Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	12 Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum	2014-2019 gerundet			
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>			
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>			
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)				

Teilstudiengang 03	Bachelor (2-Fach) Medien- und Kommunikationswissenschaft 120 LP			
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input checked="" type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WS 2006/07			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	33 Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	34,4 Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	20 Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum	2014-2019 gerundet			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Studiengang 04	Medien- und Kommunikationswissenschaft			
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input checked="" type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WS 2010/11			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	23 Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	17,6 Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	13 Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum	2014-2019 gerundet			
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>			
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>			
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)				

Studiengang 05	Multimedia und Autorschaft			
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	SS 2007			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Alle zwei Jahre	<input type="checkbox"/>	13 alle zwei Jahre	<input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	Alle zwei Jahre	<input type="checkbox"/>	14 alle zwei Jahre	<input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	Alle zwei Jahre	<input type="checkbox"/>	6 pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum	2014-2019 gerundet			
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>			
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>			
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)				

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	8
Teilstudiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft 60 LP“	8
Teilstudiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft 90 LP“ (B.A.)	9
Teilstudiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft 120 LP“ (B.A.)	10
Studiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft“ (M.A.)	11
Studiengang „Multimedia und Autorschaft“ (M.A.)	12
Kurzprofile der Studiengänge	13
Teilstudiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft 60 LP“	13
Teilstudiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft 90 LP“ (B.A.)	13
Teilstudiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft 120 LP“ (B.A.)	14
Studiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft“ (M.A.)	15
Studiengang „Multimedia und Autorschaft“ (M.A.)	15
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	17
Teilstudiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft 60 LP“	17
Teilstudiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft 90 LP“ (B.A.)	18
Teilstudiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft 120 LP“ (B.A.)	19
Studiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft“ (M.A.)	20
Studiengang „Multimedia und Autorschaft“ (M.A.)	21
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	22
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	22
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	23
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	23
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	24
Modularisierung (§ 7 MRVO)	25
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	26
Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	27
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	27
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	27
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	28
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	28
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	28
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	28
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	37
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	37
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	48
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	51
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	55
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	57

2.2.6	Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	62
2.2.7	Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	64
2.3	Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	65
2.3.2	Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO).....	67
2.4	Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	67
2.5	Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	72
2.6	Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	74
2.7	Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	74
2.8	Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	74
2.9	Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	74
III	Begutachtungsverfahren.....	75
1	Allgemeine Hinweise	75
2	Rechtliche Grundlagen	75
3	Gutachtergremium.....	75
IV	Datenblatt	76
1	Daten zu den Studiengängen	76
1.1	Teilstudiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft 60 LP“	76
1.2	Teilstudiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft 90 LP“ (B.A.).....	78
1.3	Teilstudiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft 120 LP“ (B.A.).....	80
1.4	Studiengang „Multimedia und Autorschaft“ (M.A.).....	82
1.5	Studiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft“ (M.A.).....	83
2	Daten zur Akkreditierung	86
V	Glossar	87
Anhang	88

Ergebnisse auf einen Blick

Teilstudiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft 60 LP“

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Teilstudiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft 90 LP“ (B.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Teilstudiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft 120 LP“ (B.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Studiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft“ (M.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Studiengang „Multimedia und Autorschaft“ (M.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofile der Studiengänge

Die genannten (Teil-) Studiengänge werden von der Abteilung Medien- und Kommunikationswissenschaft der Philosophischen Fakultät II der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (MLU) angeboten.

Die MLU ist nach eigenen Angaben die größte und älteste Bildungseinrichtung des Landes Sachsen-Anhalt: eine klassische Volluniversität und seit 500 Jahren Stätte der wissenschaftlichen Aufklärung und der akademischen Bildung, zukunftsorientierter Forschung und technologischer Innovation. Gemäß der Leitidee der klassischen Universität bietet sie einen breiten Kanon an Disziplinen. Hierzu gehören auch die medien- und kommunikationswissenschaftlichen Studienangebote.

Teilstudiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft 60 LP“

Der Teilstudiengang ist Teil des Kombinationsstudiengangs, der an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg immer zwei Fächer hat; er wird mit einem von der Theologischen Fakultät oder den Philosophischen Fakultäten I, II oder III angebotenen Teilstudiengang im Umfang von 120 ECTS-Punkten kombiniert.

Der Teilstudiengang hat das Ziel, die Studierenden mit den aktuellen Erkenntnissen der internationalen medienwissenschaftlichen Forschung, ihrer Methoden und deren Anwendung vertraut zu machen. Sie vermitteln Grundkompetenzen in der problemorientierten Analyse der Medien und ihrer komplexen sozialen, kommunikativen und kulturellen Prozesse. Damit werden Absolventinnen und Absolventen befähigt, situationsbezogen die Plausibilität fachlicher und praxisrelevanter Aussagen zu reflektieren. Die Studierenden erhalten eine breite Ausbildung in den Grundlagen des Faches, die auf ein einschlägiges, wissenschaftlich-vertiefendes Master-Studium vorbereitet, aber auch in einem breiten Spektrum von Anwendungsfeldern berufsqualifizierend wirkt.

Zielgruppe sind Studieninteressierte mit einem allgemeinen Interesse am Umgang mit medialen Produkten, einem ausgeprägten ästhetisch-praktischen Interesse auch in historischer Perspektive und einem Interesse an planerisch-konzeptionellen, sozialen, kommunikativen und kulturellen Prozessen.

Teilstudiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft 90 LP“ (B.A.)

Der Teilstudiengang ist Teil des Kombinationsstudiengangs, der an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg immer zwei Fächer hat; er wird mit einem von der Theologischen Fakultät oder den Philosophischen Fakultäten I, II oder III angebotenen Teilstudiengang im Umfang von 90 ECTS-Punkten kombiniert.

Der Teilstudiengang hat das Ziel, die Studierenden mit den aktuellen Erkenntnissen der internationalen medienwissenschaftlichen Forschung, ihrer Methoden und deren Anwendung vertraut zu machen. Sie vermitteln Grundkompetenzen in der problemorientierten Analyse der Medien und ihrer komplexen sozialen, kommunikativen und kulturellen Prozesse. Damit werden Absolventinnen und Absolventen befähigt, situationsbezogen die Plausibilität fachlicher und praxisrelevanter Aussagen zu reflektieren. Die Studierenden erhalten eine breite Ausbildung in den Grundlagen des Faches, die auf ein einschlägiges, wissenschaftlich-vertiefendes Master-Studium vorbereitet, aber auch in einem breiten Spektrum von Anwendungsfeldern berufsqualifizierend wirkt.

Zielgruppe sind Studieninteressierte mit einem allgemeinen Interesse am Umgang mit medialen Produkten, einem ausgeprägten ästhetisch-praktischen Interesse auch in historischer Perspektive und einem Interesse an planerisch-konzeptionellen, sozialen, kommunikativen und kulturellen Prozessen.

Teilstudiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft 120 LP“ (B.A.)

Der Teilstudiengang ist Teil des Kombinationsstudiengangs, der an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg immer zwei Fächer hat; er wird mit einem von der Theologischen Fakultät oder den Philosophischen Fakultäten I, II oder III angebotenen Teilstudiengang im Umfang von 60 ECTS-Punkten kombiniert.

Der Teilstudiengang hat das Ziel, die Studierenden mit den aktuellen Erkenntnissen der internationalen medienwissenschaftlichen Forschung, ihrer Methoden und deren Anwendung vertraut zu machen. Sie vermitteln Grundkompetenzen in der problemorientierten Analyse der Medien und ihrer komplexen sozialen, kommunikativen und kulturellen Prozesse. Damit werden Absolventinnen und Absolventen befähigt, situationsbezogen die Plausibilität fachlicher und praxisrelevanter Aussagen zu reflektieren. Die Studierenden erhalten eine breite Ausbildung in den Grundlagen des Faches, die auf ein einschlägiges, wissenschaftlich-vertiefendes Master-Studium vorbereitet, aber auch in einem breiten Spektrum von Anwendungsfeldern berufsqualifizierend wirkt.

Zielgruppe sind Studieninteressierte mit einem allgemeinen Interesse am Umgang mit medialen Produkten, einem ausgeprägten ästhetisch-praktischen Interesse auch in historischer Perspektive und einem Interesse an planerisch-konzeptionellen, sozialen, kommunikativen und kulturellen Prozessen.

Studiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft“ (M.A.)

Ziel des Studiengangs ist es, die im Bachelor-Studium erworbenen grundständigen Kenntnisse und Kompetenzen zu fachspezifischen Arbeitsfeldern, Theorien, Methoden, Analyse- und Argumentationsformen der Medien- und Kommunikationswissenschaft gezielt auszubauen und in Richtung einer größeren Forschungsnähe zu vertiefen. Ziel ist dabei ein wissenschaftlich qualifizierter Abschluss, der zu problemorientierten Analysen der Medien und ihrer komplexen sozialen, kommunikativen und kulturellen Prozesse im Blick auf den akademischen bzw. medienpraktischen Arbeitsmarkt befähigt. Der Studiengang geht von der Medienwissenschaft als einer kulturwissenschaftlich ausgerichteten Disziplin aus, die sich dem breiten, veränderlichen Spektrum von Techniken, Praktiken und Produkten der Medien über historische und theoretisch-begriffliche Zugänge annähert. Integriert sind auch aktuelle Themen und Methoden der Kommunikationswissenschaft. Das Gegenstandsfeld umfasst die klassischen Massenmedien Film, Radio und Fernsehen ebenso wie weitere Kontexte der Medialität sowie auf Medien bezogene kommunikative und soziale Prozesse, darunter auch die ihrer Produktion, Distribution und ihres Konsums. Der Studiengang setzt somit einen Schwerpunkt in der Verbindung geistes- und sozialwissenschaftlich-empirischer Kenntnisse und Kompetenzen. Ein weiterer Schwerpunkt besteht im wechselseitigen Bezug von Medienwissenschaft und Medienpraxis in ausgewählten Anwendungsfeldern medialer Kommunikation und in projektorientierten Lehr- und Lernformen.

Der Studiengang qualifiziert für Tätigkeiten bei Sendeanstalten und Verlagen, Produktionsfirmen aller medialer Bereiche, Agenturen im Bereich der Werbung und PR sowie entsprechende Abteilungen von Firmen und Institutionen, aber auch in weiteren Institutionen und Einrichtungen, die im medialen Bereich in planerisch-konzeptioneller oder beratender oder produzierender Funktion tätig sind, und für die medienwissenschaftliche Lehre und Forschung.

Zielgruppe des Studiengangs sind Studieninteressierte mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem Bereich der Medien- und Kommunikationswissenschaft.

Studiengang „Multimedia und Autorschaft“ (M.A.)

Ziel des Studiengangs ist es, die im Bachelor-Studiengang erworbenen grundständigen Kenntnisse und Kompetenzen im spezifischen Anwendungsbereich des digitalen Journalismus gezielt auszubauen und in Richtung einer größeren Forschungs- wie auch Praxisnähe zu vertiefen. Dabei orientiert sich der Studiengang an neueren interdisziplinären Forschungsfeldern, in denen ausgehend von Ansätzen der Geistes- und Sozialwissenschaft zu Themen im Spannungsfeld von Informationstechnik und Gesellschaft gearbeitet wird, so etwa im Bereich der Internet Studies oder Plattform Studies. Insbesondere beinhaltet dies interdisziplinäre Schnittstellen zur Sozial- und Kulturanthropologie, Soziologie, Rechtswissenschaft oder Informatik. Ziel ist ein wissenschaftlich qualifizierter

Abschluss, der im Blick auf den akademischen wie insbesondere den medienpraktischen Arbeitsmarkt dazu befähigt, Ansätze, Methoden und Befunde der Medien- und Kommunikationswissenschaft in medialer und journalistischer Form auf aktuelle Problem- und Themenbereiche digitaler Kulturen anzuwenden. Der Studiengang qualifiziert für ein breites Spektrum von Berufsfeldern in Medien, Wissenschaft, Wirtschaft und Öffentlichkeit. Journalistische Arbeitsfelder in Medienhäusern, Verlagen und Sendern liegen besonders nah. Das gilt ebenso für Tätigkeiten in der Wissenschaftskommunikation oder Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Zielgruppe des Studiengangs sind Studieninteressierte mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einer geistes-, sozial-, kultur- oder gesellschaftswissenschaftlichen oder vergleichbaren Disziplin sowie mit Erfahrungen im Bereich journalistischer und anderer Felder medialer Produktion.



Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Teilstudiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft 60 LP“

Der Bachelor-Teilstudiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft 60 LP“ (B.A.) verfügt über ein sinnvoll konzipiertes Curriculum, das eine Brücke zwischen medien- und kommunikationswissenschaftlichen Ansätzen sowie einer wissenschaftlich-theoretischen und einer praktischen Auseinandersetzung mit Medien schlägt. Diese Engführung von medien- und kommunikationswissenschaftlichen Ansätzen begründet im bundesdeutschen Kontext in Teilen ein Alleinstellungsmerkmal. Vor diesem Hintergrund können in diesem Kombinationsstudiengang nahezu uneingeschränkt Fächerkombinationen gewählt werden, die auf einen Freiheitsgrad schließen lassen, der als ein hohes Attraktivitätsmerkmal der MLU Halle-Wittenberg seitens des Gutachtergremiums erachtet wird.

Die Ausstattung an Personal und Ressourcen bewerten die Gutachter ebenso als sehr gut. Die Prüfungsmodalitäten entsprechen den üblichen Standards. Die Studierbarkeit wird ebenso gut durch die Gutachtergruppe bewertet. Das Studienprogramm weist eine sehr große Zufriedenheit der Studierenden mit den Lehrenden vor. Das sehr kollegiale und wertschätzende Miteinander innerhalb des Lehrkörpers ist dem Gutachtergremium besonders positiv aufgefallen sowie die stets sachliche Diskussionskultur der Lehrenden. Das hohe Engagement der Lehrenden überträgt sich auf die Motivation der Studierenden und führt zu einer überaus lebendigen Gesprächskultur zwischen Lehrenden und Studierenden, die sehr zufrieden mit dem Betreuungsverhältnis sind.

Die Gutachtergruppe hat einen ausgesprochen positiven Eindruck vom Studiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft 60 LP“ (B.A.) gewonnen.

Teilstudiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft 90 LP“ (B.A.)

Der Teilstudiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft 90 LP“ (B.A.) verfügt über sinnvoll aufeinander aufbauende Module, die in ein sehr gut durchdachtes Curriculum münden. Das Ziel, die Studierenden mit den Erkenntnissen der medienwissenschaftlichen Forschung, ihrer Methoden und deren Anwendung vertraut zu machen, wird angemessen erreicht. Das Studienprogramm vermittelt sehr gute medienanalytische Fertigkeiten sowie mediengestalterische Grundkompetenzen in unterschiedlichen Bereichen (print, audio, visuell, audiovisuell und multimedial) und führt erfolgreich den Brückenschlag zwischen medien- und kommunikationswissenschaftlichen Ansätzen fort. Der Studiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft 90 LP“ (B.A.) bietet daher eine grundlegende und breit angelegte medien- und kommunikationswissenschaftliche Ausbildung. Auf Überschneidungsfreiheit wird in allen Teilstudiengängen großen Wert gelegt, um ein zügiges Studium zu gewährleisten.

Alle Themenfelder rund um die Studierbarkeit bewerten die Gutachtergruppe als sehr gut. Das Studienprogramm weist eine sehr große Zufriedenheit der Studierenden mit den Lehrenden vor. Das sehr kollegiale und wertschätzende Miteinander innerhalb des Lehrkörpers ist dem Gutachtergremium besonders positiv aufgefallen sowie die stets sachliche Diskussionskultur der Lehrenden. Das hohe Engagement der Lehrenden überträgt sich auf die Motivation der Studierenden und führt zu einer überaus lebendigen Gesprächskultur zwischen Lehrenden und Studierenden, die sehr zufrieden mit dem Betreuungsverhältnis sind.

Auch sind die personelle und sächliche Ressourcen als völlig ausreichend zu bewerten.

Die Gutachtergruppe hat einen ausgesprochen positiven Eindruck vom Studiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft 90 LP“ (B.A.) erhalten.

Teilstudiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft 120 LP“ (B.A.)

Das Gutachtergremium bewertet das Curriculum, die Abfolge der Module, das Prüfungssystem sowie die personelle und sächliche Ressourcenausstattung des Teilstudiengangs „Medien- und Kommunikationswissenschaft 120 LP“ (B.A.) als insgesamt sehr gut. Die Studiengangsziele werden durch das vorgelegte Curriculum angemessen erreicht. Mit Blick auf den angestrebten Brückenschlag zwischen medien- und kommunikationswissenschaftlichen Fachtraditionen vermittelt das Studienprogramm entsprechende Grundkompetenzen sowohl in der Medientheorie und -analyse wie im Erstellen medialer Produkte. Der Bachelorteilstudiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft 120 LP“ (B.A.) qualifiziert insofern sowohl für ein weiterführendes wissenschaftliches Masterstudium wie für ein umfangreiches berufspraktisches Feld.

Das Studienprogramm weist eine sehr große Zufriedenheit der Studierenden mit den Lehrenden vor. Das sehr kollegiale und wertschätzende Miteinander innerhalb des Lehrkörpers ist dem Gutachtergremium besonders positiv aufgefallen sowie die stets sachliche Diskussionskultur der Lehrenden. Das hohe Engagement der Lehrenden überträgt sich auf die Motivation der Studierenden und führt zu einer überaus lebendigen Gesprächskultur zwischen Lehrenden und Studierenden, die sehr zufrieden mit dem Betreuungsverhältnis sind.

Die Gutachtergruppe hat einen ausgesprochen positiven Eindruck vom Studiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft 120 LP“ (B.A.) gewonnen.

Studiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft“ (M.A.)

Der Masterstudiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft“ (M.A.) baut auf den Bachelorstudiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft“ (B.A.) auf und erweitert und vertieft die dort erworbenen Kompetenzen sehr gut auf Masterniveau. Dies beinhaltet auch eine sinnvolle und fundierte Weiterentwicklung der Forschungs- und Entwicklungskompetenzen der Studierenden. Die medienpraktischen Tätigkeitsfelder umfassen klassische Massenmedien wie Film, Radio und Fernsehen ebenso wie weitere Kontexte der Medialität sowie auf Medien bezogene kommunikative und soziale Prozesse, darunter auch die ihrer Produktion, Distribution und ihres Konsums.

Das Curriculum ist sinnvoll konzipiert. Die inhaltliche Ausgestaltung des Studienprogramms ist angemessen und entspricht den definierten Qualifikationszielen. Die Prüfungsmodalitäten, die personellen und sächlichen Ressourcen sind zur Durchführung des Studiengangs adäquat vorhanden. Auch in diesem Kombinationsstudiengang wird Überschneidungsfreiheit angemessen gewährleistet.

Der Teilstudiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft“ (M.A.) weist eine sehr große Zufriedenheit der Studierenden mit den Lehrenden vor. Das sehr kollegiale und wertschätzende Miteinander innerhalb des Lehrkörpers ist dem Gutachtergremium besonders positiv aufgefallen sowie die stets sachliche Diskussionskultur der Lehrenden. Das hohe Engagement der Lehrenden überträgt sich auf die Motivation der Studierenden und führt zu einer überaus lebendigen Gesprächskultur zwischen Lehrenden und Studierenden, die sehr zufrieden mit dem Betreuungsverhältnis sind.

Die Gutachtergruppe hat einen ausgesprochen positiven Eindruck vom Studiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft“ (M.A.) erhalten.

Studiengang „Multimedia und Autorschaft“ (M.A.)

Die Studiengangsziele des Masterstudiengangs „Multimedia und Autorschaft“ (M.A.) werden durch das vorgelegte Curriculum erreicht. Themen der digitalisierten Gegenwart werden durch eine sinnvolle Orientierung an neueren interdisziplinären Forschungsfeldern, wie Internet und Platform Studies gelehrt und die Studierenden reflektieren hierbei grundlegende Fragen digitaler Kultur. Der Schwerpunkt des Studienprogramms liegt gut konzipiert im digitalen Journalismus und Storytelling. Anhand von praktischen Medienproduktionen, Formatentwicklung und medialem Prototyping ermöglicht das Studium, den Studierenden, Medienhandeln in Theorie und Praxis angebracht zu vergegenwärtigen.

Die Ausstattung an sächlichen Ressourcen bewerten die Gutachter als sehr gut. Die Prüfungsmodalitäten entsprechen den üblichen Standards. Auch die Studierenden zeigten eine sehr große Zufriedenheit mit dem Studienprogramm und der Betreuung durch die MLU Halle-Wittenberg.

Die personellen Ressourcen sind für die Dauer der Akkreditierung gesichert.

Auch hier ist die gute Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden ist hervorzuheben. Das sehr kollegiale und wertschätzende Miteinander innerhalb des Lehrkörpers ist dem Gutachtergremium besonders positiv aufgefallen sowie die stets sachliche Diskussionskultur der Lehrenden. Das hohe Engagement der Lehrenden überträgt sich auf die Motivation der Studierenden und führt zu einer überaus lebendigen Gesprächskultur zwischen Lehrenden und Studierenden, die sehr zufrieden mit dem Betreuungsverhältnis sind.

Das Gutachtergremium hat einen insgesamt einen positiven Gesamteindruck vom Studiengang „Multimedia und Autorschaft“ (M.A.) gewonnen

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Aufbau der Bachelor- und Masterstudiengänge ist grundsätzlich in § 7f der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg geregelt:

„Möglich sind [hinsichtlich des Bachelorstudiums] (...):

2. Bachelorkombinationsstudiengang mit

a. zwei gleich großen Teilstudiengängen (90 + 90 LP),

b. einem großen und einem kleinen Teilstudiengang (120 + 60 LP).

Möglich sind [hinsichtlich des Masterstudiums]:

1. Masterstudiengang mit einem Studienfach einschließlich der Abschlussarbeit (Masterarbeit) im Umfang von 15, 20, 25 oder 30 LP (...).“

§ 6 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung regelt: „Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Bachelorstudiums beträgt drei, bis zum Abschluss des Masterstudiums ein oder zwei Studienjahre (...). Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.“ Aus den Studiengangsübersichten, die als Anlage den Studien- und Prüfungsordnungen beigelegt sind, ist ersichtlich, dass die Bachelor-Teilstudiengänge sechssemestrig sind.

In den Teilstudiengängen „Medien- und Kommunikationswissenschaft 60 / 90 / 120 LP“ (B.A.) wird in Kombination mit einem zweiten Teilstudiengang ein erster berufsqualifizierender Regelabschluss erworben.

In den Studiengängen „Medien- und Kommunikationswissenschaft“ (M.A.) und „Multimedia und Autorschaft“ (M.A.) wird ein weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss erworben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Studiengangprofile [\(§ 4 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Der Teilstudiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft 60 LP“ sieht keine Abschlussarbeit vor.

Der Teilstudiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft 90 LP“ (B.A.) sieht optional und der Teilstudiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft 120 LP“ (B.A.) sieht verbindlich eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist (4 Monate) eine Themen- bzw. Fragestellung aus dem Fachgebiet des Studiengangs mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 10 Abs. 5 der Studien- und Prüfungsordnung).

Der konsekutive Studiengang „Multimedia und Autorschaft“ (M.A.) sieht verbindlich eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist (5 Monate) eine Themen- bzw. Fragestellung aus dem Fachgebiet des Studiengangs mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 11 Abs. 4 der Studien- und Prüfungsordnung).

Der konsekutive Studiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft“ (M.A.) sieht verbindlich eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist (5 Monate) eine Themen- bzw. Fragestellung aus dem Fachgebiet des Studiengangs mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 10 Abs. 4 der Studien- und Prüfungsordnung).

Der konsekutive Studiengang „Multimedia und Autorschaft“ (M.A.) sowie der konsekutive Studiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft“ (M.A.) sind laut § 2 der Studien- und Prüfungsordnung jeweils forschungsorientiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten [\(§ 5 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Für Bewerberinnen und Bewerber für ein Bachelorstudium gilt die Immatrikulationsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Für Bewerberinnen und Bewerber für ein Masterstudium gilt die Bewerbungs- und Zulassungsordnung für die Master-Studiengänge und Master-Studienprogramme an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

Für die Teilstudiengänge „Medien- und Kommunikationswissenschaft 60/90/120 LP“ ist hinsichtlich der Zulassung zum Studium geregelt:

„(1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer über die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1 RStPOBM verfügt und ein mindestens vierwöchiges Vorpraktikum i.S.v. § 4 nachweist.

(2) Von den Studierenden wird neben einem allgemeinen Interesse am Umgang mit medialen Produkten ein ausgeprägtes ästhetisch-praktisches Interesse auch in historischer Perspektive erwartet. Darüber hinaus wird ein Interesse an planerisch-konzeptionellen, sozialen, kommunikativen und kulturellen Prozessen erwartet. (...)

(4) Fundierte Englischkenntnisse und der sichere Umgang mit englischsprachiger Literatur werden dringend empfohlen. Einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache angeboten werden.“

Für den Studiengang „Multimedia und Autorschaft“ (M.A.) gilt gemäß § 4 Abs. 1ff der Studien- und Prüfungsordnung: „(1) Zum Masterstudium kann zugelassen werden, wer über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügt und die erfolgreiche Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren (...) nachweist. (2) Der berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 ist durch ein abgeschlossenes Bachelorstudium oder durch einen vergleichbaren Abschluss i.S.v. § 27 Abs. 7 HSG LSA nachzuweisen. Der jeweilige Abschluss sollte in einer geistes-, sozial-, kultur- oder gesellschaftswissenschaftlichen oder vergleichbaren Disziplin erfolgt sein. (...) (5) Erfahrungen im Bereich journalistischer und anderer Felder medialer Produktion werden dringend empfohlen.“

Für den Studiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft“ (M.A.) gilt gemäß § 4 Abs. 1ff der Studien- und Prüfungsordnung: „(1) Zum Masterstudium kann zugelassen werden, wer über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügt und die erfolgreiche Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren (...) nachweist. (2) Der berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 ist durch ein abgeschlossenes Bachelorstudium oder durch einen vergleichbaren Abschluss i.S.v. § 27 Abs. 7 HSG LSA nachzuweisen. Der jeweilige Abschluss muss in einem Bereich der Medien- und Kommunikationswissenschaft (mindestens 60 LP) erfolgt sein. (...)“

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Teilstudiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft 60 LP“ wird kein Abschlussgrad verliehen. Gemäß RStPOBM bestimmt der Bachelor-Teilstudiengang, in dem auch die Bachelorarbeit

verfasst wird, die Abschlussbezeichnung. Im Bachelor-Teilstudiengang „Grundlagen Wirtschaftswissenschaften“ (60 Leistungspunkte) wird keine Bachelorarbeit verfasst; die Abschlussbezeichnung wird vom gewählten Bachelor-Teilstudiengang mit 120 Leistungspunkten bestimmt.“

Für den Teilstudiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft 90 LP“ (B.A.) gilt § 10 Abs. 8 der Studien- und Prüfungsordnung: „Gemäß § 13 Absatz 1 RStPOBM bestimmt im Bachelor-Kombinationsstudiengang der Teilstudiengang, in dem die Bachelorarbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung. Der Bachelor-Teilstudiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft (90 Leistungspunkte) führt in Kombination mit einem weiteren Bachelor-Teilstudiengang zum Abschluss Bachelor of Arts (B.A.), wenn in diesem Teilstudiengang die Bachelorarbeit verfasst wird.“

Für den Teilstudiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft 120 LP“ (B.A.) gilt § 8 Abs. 1 und 8 der Studien- und Prüfungsordnung: „Die Bachelorarbeit ist im Bachelor-Teilstudiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft (120 Leistungspunkte) obligatorisch. (...) Gemäß § 13 Absatz 1 RStPOBM bestimmt im Bachelor-Kombinationsstudiengang der Teilstudiengang, in dem die Bachelorarbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung.“

Im Studiengang „Multimedia und Autorschaft“ (M.A.) wird der Abschlussgrad Master of Arts verliehen (vgl. § 8 der Studien- und Prüfungsordnung).

Im Studiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft“ (M.A.) wird der Abschlussgrad Master of Arts verliehen (vgl. § 7 der Studien- und Prüfungsordnung).

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement der jeweiligen Studiengänge. Dieses liegt jeweils in der aktuellen, zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung von 2018 vor.

Für den Studiengang „Multimedia und Autorschaft“ (M.A.) sollte in der englischen Fassung des Diploma Supplements unter 4.2 der Titel des Studiengangs korrigiert werden. Dies hat die Hochschule im Laufe des Verfahrens nachgebessert und korrigiert (siehe Nachreichungen).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte der jeweiligen Module sind

so bemessen, dass sie mit einer Ausnahme in einem Semester vermittelt werden. Im Teilstudiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft 120 LP“ (B.A.) ist ein zweisemestriges Modul vorgesehen.

Fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte sowie Lernziele werden in den Modulbeschreibungen angegeben. Die Modulbeschreibungen enthalten zudem Angaben zu den ECTS-Punkten, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zu Lehr- und Lernformen, zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, zur Dauer der Module, zur Häufigkeit des Angebots, zur Verwendbarkeit, zu Modulverantwortlichen und zum Gesamtarbeitsaufwand.

In der Modulbeschreibung „Abschlussmodul Masterprojekt“ des Studiengangs „Multimedia und Autorschaft“ (M.A.) werden als Modulbestandteile – analog zur Modulbeschreibung des Moduls „Abschlussmodul Masterarbeit“ – genannt: „MA-Arbeit“ und „Seminar“. Dies hat die Hochschule im Laufe des Verfahrens nachgebessert und korrigiert (siehe Nachreichungen).

Die relative Notenverteilung gemäß ECTS-User's Guide wird unter Punkt 3.4 im Transcript of Records ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Leistungspunktesystem [\(§ 8 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

In den Teilstudiengängen „Medien- und Kommunikationswissenschaft 60/90/120 LP“ werden für die Module jeweils 5 ECTS-Punkte, in Ausnahmefällen 10 ECTS-Punkte, vergeben, für die Bachelorarbeit in den Teilstudiengängen „Medien- und Kommunikationswissenschaft 90/120 LP“ (B.A.) werden 10 ECTS-Punkte vergeben. In den Teilstudiengängen werden insgesamt 60, 90 bzw. 120 ECTS-Punkte vergeben. Da diese Teilstudiengänge im Rahmen von Zwei-Fach-Bachelor-Studiengängen belegt werden, werden laut § 7 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung in jedem Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang 180 ECTS-Punkte erworben.

In den Studiengängen „Multimedia und Autorschaft“ (M.A.) und „Medien- und Kommunikationswissenschaft“ (M.A.) werden für die Module jeweils 5, 10 bzw. 15 ECTS-Punkte vergeben.

Für die Masterarbeit im Studiengang „Multimedia und Autorschaft“ (M.A.) werden 15 ECTS-Punkte vergeben, für die Masterarbeit im Studiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft“ (M.A.) werden 30 ECTS-Punkte vergeben.

In den Masterstudiengängen werden laut § 8 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung jeweils 120 ECTS-Punkte erworben; unter Einbeziehung des vorhergehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss werden damit 300 ECTS-Punkte erworben.

In allen Studiengängen werden pro Semester 30 ECTS-Punkte erworben. Auch in den Teilstudiengängen werden in Kombination mit einem zweiten Teilstudiengang pro Semester 30 ECTS-Punkte vergeben.

Laut § 9 Abs. 6 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg werden in allen Studiengängen für einen ECTS-Punkt 30 Stunden studentische Arbeitszeit veranschlagt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle (Teil-) Studiengänge erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sowie die Anrechnung von Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, ist in § 4 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Schwerpunkte der Gesprächsrunden der Onlinebegehung konzentrierten sich auf Themen der Studierbarkeit der Studiengänge, die Ausgestaltung der Curricula sowie damit einhergehenden personellen Ressourcen.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Die Dokumentation und Bewertung erfolgt studiengangübergreifend sowie studiengangsspezifisch.

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Ein übergreifendes, allgemeines Ziel aller Studienangebote der Abteilung Medien- und Kommunikationswissenschaft besteht nach Angaben im Selbstbericht darin, Absolventinnen und Absolventen auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zu reflexivem und innovativem Handeln zu befähigen sowie auch dazu, wissenschaftliche Methoden anzuwenden und dadurch neues kritisches Wissen zu erzeugen. Die Vermittlung dieser generischen und domänenspezifischen Kompetenzen entspricht dem Qualifications Framework for the European Higher Education Area in der Form des 2017 restrukturierten Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse (HQR). 2020 wurden die Studien- und Prüfungsordnungen aller Studienangebote der Abteilung Medien- und Kommunikationswissenschaft grundlegend überarbeitet, um insbesondere auch dem Ansatz forschenden Lernens sowie einer forschungs- wie berufsqualifizierenden Kompetenzentwicklung und damit der Novelle des HQR von 2017 verstärkt Rechnung zu tragen. Studierendenzentrierte Ansätze der aktuellen Hochschuldidaktik spiegeln sich in allen Studienangeboten.

Teilstudiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft 60 LP“, Teilstudiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft 90 LP“ (B.A.), Teilstudiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft 120 LP“ (B.A.)

Sachstand

(s. studiengangübergreifende Aspekte)

Die drei Bachelor-Teilstudiengänge „Medien- und Kommunikationswissenschaft (60, 90, 120 LP)“ (B.A.) haben nach Auskunft im Selbstbericht das übergreifende Ziel, die Studierenden mit den aktuellen Erkenntnissen der internationalen medienwissenschaftlichen Forschung, ihrer Methoden und deren Anwendung vertraut zu machen. Sie vermitteln Grundkompetenzen in der problemorientierten Analyse der Medien und ihrer komplexen sozialen, kommunikativen und kulturellen Prozesse. Damit werden Absolventinnen und Absolventen befähigt, situationsbezogen die Plausibilität fachlicher und praxisrelevanter Aussagen zu reflektieren. Die Studierenden erhalten eine breite Ausbildung in den Grundlagen des Faches, die auf ein einschlägiges, wissenschaftlich-vertiefendes Master-Studium vorbereitet, aber auch in einem breiten Spektrum von Anwendungsfeldern berufsqualifizierend wirkt. Gemäß § 2 der Studien- und Prüfungsordnung sind für die Teilstudiengänge „Medien- und Kommunikationswissenschaft 60/90/120LP“ (B.A.) übereinstimmend folgende Ziele definiert:

„(1) Ziel des Bachelor-Teilstudienganges ist es, die Studierenden mit fachspezifischen Arbeitsfeldern, Theorien, Methoden, Analyse- und Argumentationsformen vertraut zu machen. Die Studierenden sollen ihre durch das Studium gewonnenen Kenntnisse und Kompetenzen anschließend in einem wissenschaftlich-vertiefenden Masterstudium weiterentwickeln oder in einem breiten Spektrum an beruflichen Anwendungsfeldern einsetzen können.

(2) Der Bachelor-Teilstudiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft vermittelt dabei Grundkompetenzen in der problemorientierten Analyse der Medien und ihrer komplexen sozialen, kommunikativen und kulturellen Prozesse. Diese Grundkompetenzen differenzieren sich in der selbstständigen Entwicklung wissenschaftlicher Fragestellungen und deren methodengeleiteter wie theoriereflektierter Beantwortung sowie in der Durchführung praktischer Medienprojekte. Dies sind Grundkompetenzen in der Analyse medialer Produkte in Hinblick auf Form, Inhalt und kommunikative Funktion und Grundkompetenzen im Erstellen medialer Produkte, die die Studierenden befähigen sollen, mediale Produkte allein oder im Team zu entwickeln oder bei deren Produktion planerisch und konzeptionell sowie in Kooperation mit entsprechenden Fachleuten mitzuwirken (Schnittstellenkompetenz). Je nach gewähltem Leistungspunktemodell nehmen Tiefe und Differenziertheit der Kompetenzen zu. So werden insbesondere die praktischen Fähigkeiten bei den Leistungspunktemodellen 90 und 120 durch verpflichtende Wahl weiterer medialer Bereiche oder Anwendungsgebiete vertieft. Zur Fundierung der Grundkompetenzen im Umgang mit medialen Produkten vermittelt das Bachelorstudium Basiswissen zu theoretischen Konzepten der Medienwissenschaft in systematischer wie historischer Dimension. Insbesondere in den Leistungspunktemodellen 90 und 120 wird die Kompetenz zur Vermittlung theoretischer Ansätze und Konzepte durch das Modul „Abschlussarbeit“ und die eingeschlossene Betreuung gestärkt.

(3) Der Teilstudiengang qualifiziert insgesamt für ein breites Spektrum von Berufsfeldern. Insbesondere qualifiziert der Teilstudiengang für Tätigkeiten im Bereich von Sendeanstalten und Verlagen,

Produktionsfirmen aller medialer Bereiche, Agenturen im Bereich der Werbung und PR sowie entsprechende Abteilungen von Firmen und Institutionen, aber auch in weiteren öffentlichen wie privatwirtschaftlichen Institutionen und Einrichtungen, soweit sie im medialen Bereich in planerisch-konzeptioneller oder beratender oder produzierender Funktion tätig sind. Durch die Wahl der Leistungspunktemodelle sowie geeigneter Zweifächer wird dieses Spektrum entweder eingeschränkt (Leistungspunktemodell 60 LP) oder spezifiziert (Leistungspunktemodell 90 LP) oder ausgeweitet und vertieft (Leistungspunktemodell 120 LP).“

Die Ziele des Teilstudiengangs sind auch im Diploma Supplement dargelegt.

Übergreifende Bewertung für die Studiengänge „Medien- und Kommunikationswissenschaft (60, 90, 120 LP)“ (B.A.): Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind in der Studien- und Prüfungsordnung und im Diploma Supplement sowie auch auf der Homepage des jeweiligen Studiengangs transparent und angemessen dargestellt. Die drei Bachelor-Teilstudiengänge „Medien- und Kommunikationswissenschaft (60, 90, 120 LP)“ (B.A.) verfolgen übereinstimmend das Ziel, eine Brücke zwischen medien- und kommunikationswissenschaftlichen Ansätzen sowie zwischen einer wissenschaftlich-theoretischen und einer praktischen Auseinandersetzung mit Medien zu schlagen. Die unterschiedlichen Elemente sind sinnvoll in das Profil der Teilstudiengänge integriert. Insbesondere die Einführung von medien- und kommunikationswissenschaftlichen Ansätzen begründet im bundesdeutschen Kontext in Teilen ein Alleinstellungsmerkmal. Die drei Teilstudiengänge vermitteln dem Umfang entsprechend abgestuft Grundkompetenzen sowohl der Medientheorie und -analyse wie im Erstellen medialer Produkte und qualifizieren insofern sowohl für ein weiterführendes wissenschaftliches Masterstudium wie für ein umfangreiches berufspraktisches Feld. Die Medienpraxis wird ausdrücklich als forschungsgeleitet begriffen und ist daher eng auf die wissenschaftlich-theoretischen Anteile aller drei Teilstudiengänge bezogen. Die medienpraktischen Kompetenzen werden entsprechend ausdrücklich als Schnittstellenkompetenzen verstanden, die zu einer informierten Zusammenarbeit mit Fachleuten befähigen, einen medienpraktischen oder -künstlerischen Ausbildungsgang aber ausdrücklich nicht ersetzen sollen.

Die Berufsfelder sind klar definiert. Für alle Teilstudiengänge positiv hervorzuheben sind aus Sicht der Gutachtenden die räumliche Nähe zu den in Halle ansässigen Medienunternehmen und die mit ihnen bestehenden Kooperationen.

Die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse werden für alle Studienprogramme erfüllt.

Die Absolventinnen und Absolventen erhalten eine gute wissenschaftliche Ausbildung, die neben dem Erwerb von weiterem fachlichem und überfachlichem Fachwissen auch ausreichende methodische Kompetenzen umfasst. Auch die Ausprägung von „Soft Skills“ wird im Studienprogramm

durch die vermittelten Inhalte sowie Lehr- und Lernformen ausreichend gefördert. Kollaborative Arbeitsformen, wie sie die medienpraktischen Anteile erfordern, bieten den Studierenden Gelegenheit, die erforderlichen Soft Skills einzüben. Die Befähigung zur qualifizierten Erwerbstätigkeit ist ebenso gegeben wie die Befähigung zu lebenslangem Lernen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Bewertung für den Studiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft 90“ (B.A.): Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Studienprogramm „Medien- und Kommunikationswissenschaft 90“ (B.A.) bietet mit einem erweiterten Wahlpflichtbereich die Möglichkeit, sowohl die theoretisch-analytischen wie auch medienpraktische Kompetenzen gezielt zu vertiefen. Da die praktischen Anteile dem Prinzip des forschenden Lernens verpflichtet sind, wird mittelbar gleichzeitig die wissenschaftliche Ausrichtung der Programme gestärkt.

Bewertung für den Studiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft 120“ (B.A.): Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Studienprogramm „Medien- und Kommunikationswissenschaft 120“ (B.A.) bietet mit einem erweiterten Wahlpflichtbereich und einem zeitlich von 4 auf 8 Wochen verdoppelten Pflichtpraktikum die Möglichkeit, die medienpraktischen parallel zu den theoretisch-analytischen Kompetenzen gezielt zu vertiefen. Da die praktischen Anteile dem Prinzip des forschenden Lernens verpflichtet sind, wird wie beim Studiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft 90“ (B.A.) mit den medienpraktischen Kompetenzen mittelbar die wissenschaftliche Ausrichtung der Programme gestärkt.

Studiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft“ (M.A.)

Sachstand

(s. studiengangsübergreifende Aspekte)

Gemäß § 3 der Studien- und Prüfungsordnung sind folgende Ziele für den Studiengang definiert:

„(1) Der Master-Studiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft wendet sich an Studierende, die bereits einen Bachelor-Studiengang mit medien- oder kommunikationswissenschaftlicher Ausrichtung absolviert haben und auf dieser Basis eine Qualifikation auf Masterebene anstreben. Er hat die Funktion, die in einem Bachelor-Studiengang erworbenen grundständigen Kenntnisse und Kompetenzen zu fachspezifischen Arbeitsfeldern, Theorien, Methoden, Analyse- und Argumentationsformen der Medien- und Kommunikationswissenschaft gezielt auszubauen und in Richtung einer größeren Forschungsnähe zu vertiefen. Ziel des Studiengangs ist ein wissenschaftlich qualifizierter

Abschluss, der zu problemorientierten Analysen der Medien und ihrer komplexen sozialen, kommunikativen und kulturellen Prozesse im Blick auf den akademischen wie medienpraktischen Arbeitsmarkt befähigt. In seinem fachlichen Selbstverständnis geht der Studiengang aus von der Medienwissenschaft als einer kulturwissenschaftlich ausgerichteten Disziplin, die sich dem breiten, veränderlichen Spektrum von Techniken, Praktiken und Produkten der Medien über historische und theoretisch-begriffliche Zugänge annähert. Integriert in dieses Selbstverständnis sind aktuelle Themen und Methoden der Kommunikationswissenschaft. Das Gegenstandsfeld umfasst die klassischen Massenmedien Film, Radio und Fernsehen ebenso wie weitere Kontexte der Medialität sowie auf Medien bezogene kommunikative und soziale Prozesse, darunter auch die ihrer Produktion, Distribution und ihres Konsums. Der Studiengang setzt somit einen Schwerpunkt in der Verbindung geistes- und sozialwissenschaftlich-empirischer Kenntnisse und Kompetenzen. Ein weiterer innovativer Schwerpunkt besteht im wechselseitigen Bezug von Medienwissenschaft und Medienpraxis in ausgewählten Anwendungsfeldern medialer Kommunikation und in projektorientierten Lehr- und Lernformen.

(2) Absolventinnen und Absolventen verfügen am Ende ihres Studiums über die folgenden Kenntnisse und Kompetenzen:

- Vertieftes Wissen und Verständnis der zentralen Ansätze, Theorien, Methoden und Begriffe des Faches Medienwissenschaft, ihrer Geschichte, Vorzüge und Probleme; vertiefte Kenntnis kultur- und sozialwissenschaftlich orientierter Arbeitsfelder der Medienforschung sowie der Unterschiede und Gemeinsamkeiten von Medien- und Kommunikationswissenschaft, von hermeneutisch-historischen und sozialwissenschaftlich-empirischen Methoden; Kenntnis relevanter Themen und Methoden der Kommunikationswissenschaft; Kenntnis gestalterischer und planerischer Konzepte von Medien;
- Fähigkeit, das erworbene Wissen und Verständnis selbstständig im Blick auf aktuelle Problemfelder des Faches anzuwenden; Absolvent*innen können Begriffe methodisch operationalisieren, am Beispiel aktueller und historischer Gegenstände Theorien entwickeln und argumentativ darlegen, Standards des Faches in argumentativen und problemlösenden Kontexten umsetzen, gegenwärtige Medienphänomene historisch verorten, gestalterische und planerische Konzepte medienpraktisch umsetzen;
- Fähigkeit, Theorie und Praxis der Medien in Anwendungsfeldern und in der Projektarbeit miteinander zu verbinden;
- Fähigkeit, für das Fach und im Kontext aktueller Medienentwicklung relevante Problemstellungen eigenständig zu identifizieren, mithilfe von Ansätzen, Theorien, Methoden und Begriffen des Faches in argumentativer Form darzustellen und zu bearbeiten, die Ergebnisse in angemessener Form und Breite darzustellen; die Befähigung, selbst begriffsbildend analytisch vorzugehen, eigene Methoden

zu entwickeln und umzusetzen, die fachspezifische Forschung angemessen zu beurteilen; die Kompetenz, Praxisprojekte eigenständig zu konzipieren, zu planen und umzusetzen;

- Fähigkeit, sich eigenständig in medienwissenschaftlich und/oder medienpraktisch ausgerichteten Projektteams zu organisieren und ergebnisorientiert zu arbeiten sowie die Ergebnisse der Projektarbeit als Team fachlich aufzubereiten und darzustellen.

(3) Der Studiengang qualifiziert insgesamt für ein breites Spektrum von Berufsfeldern. Insbesondere qualifiziert der Studiengang für Tätigkeiten im Bereich von Sendeanstalten und Verlagen, Produktionsfirmen aller medialer Bereiche, Agenturen im Bereich der Werbung und PR sowie entsprechende Abteilungen von Firmen und Institutionen, aber auch in weiteren öffentlichen wie privatwirtschaftlichen Institutionen und Einrichtungen, soweit sie im medialen Bereich in planerisch-konzeptioneller oder beratender oder produzierender Funktion tätig sind, und für die medienwissenschaftliche Lehre und Forschung an Universitäten und außeruniversitären Einrichtungen.“

Die Ziele des Studiengangs sind auch im Diploma Supplement dargelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind in der Studien- und Prüfungsordnung und im Diploma Supplement sowie auf der Homepage klar formuliert. Der Studiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft“ (M.A.) widmet sich einer großen Breite an Methoden und Inhalten aus Medien- und Kommunikationswissenschaft. Insbesondere die für das erste Fachsemester empfohlenen Veranstaltungen „Schlüsselbegriffe der Medien- und Kommunikationswissenschaft“ sowie „Mediengeschichte (MA)“ können hier eine gute Systematisierungs- und Orientierungsleistung erbringen. Dies ist insbesondere für einen M.A.-Studiengang unerlässlich, da hier Studierende mit verschiedenen Ausbildungen von anderen Universitäten zusammenkommen. Die Rückmeldung von Studierenden ergab, dass das sehr gut gelingt. Im Studienverlauf legen die Arbeitsfelder und Themen der Lehrenden einen Schwerpunkt auf medienkulturwissenschaftliche Inhalte. Damit hat der Studiengang einerseits eine gute Breite und bietet einen Überblick über das gesamte Fachgebiet, setzt darin aber auch eigene Akzente, die ein Studium in Halle von anderen Angeboten abgrenzt und in Bezug zur Forschungstätigkeit der Dozierenden setzt. Der Fokus auf Sound oder Medienindustrien findet sich so z.B. an anderen Universitäten nicht. Gleichzeitig bleiben für einen zeitgenössischen Studiengang zentrale Themen wie digitale Kulturen oder Bild/Bewegtbild präsent. Damit wird aus Sicht der Gutachtergruppe eine gute Balance zwischen umfassender Ausbildung und eigenem Charakter des Studiengangs gefunden.

Die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse werden für das Studienprogramm erfüllt.

Auch wenn der Studiengang sich als forschungsorientiert versteht und mit dem Master Multimedia und Autorschaft eine anwendungsorientiertere Alternative hat, wird auch hier mit Sorgfalt auf berufsqualifizierende Elemente geachtet. Die Absolventinnen und Absolventen haben damit sowohl eine gute Ausgangsbasis für eine akademische Karriere als auch vielfältige Möglichkeiten in Berufen mit Medienbezug, zu denen durch die Nähe des Mitteldeutschen Medienzentrum schon während des Studiums viele Kontakte geknüpft werden können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Multimedia und Autorschaft“ (M.A.)

Sachstand

(s. studiengangsübergreifende Aspekte)

Gemäß § 3 der Studien- und Prüfungsordnung sind folgende Ziele für den Studiengang definiert:

„(1) Der Master-Studiengang Multimedia und Autorschaft wendet sich an Studierende, die bereits einen geistes-, sozial-, kultur- oder gesellschaftswissenschaftlichen Bachelor-Studiengang absolviert haben und auf dieser Basis eine Qualifikation auf Masterebene anstreben. Der Master-Studiengang Multimedia und Autorschaft hat dabei die Funktion, die im Bachelor-Studiengang erworbenen grundständigen Kenntnisse und Kompetenzen im spezifischen Anwendungsbereich des digitalen Journalismus gezielt auszubauen und in Richtung einer größeren Forschungs- wie auch Praxisnähe zu vertiefen. In seinem fachlichen Selbstverständnis orientiert sich der Studiengang an neueren interdisziplinären Forschungsfeldern, in denen ausgehend von Ansätzen der Geistes- und Sozialwissenschaft zu Themen im Spannungsfeld von Informationstechnik und Gesellschaft gearbeitet wird, so etwa im Bereich der Internet Studies oder Plattform Studies. Insbesondere beinhaltet dies interdisziplinäre Schnittstellen zur Sozial- und Kulturanthropologie, Soziologie, Rechtswissenschaft oder Informatik. Ziel des Studiengangs ist ein wissenschaftlich qualifizierter Abschluss, der im Blick auf den akademischen wie insbesondere den medienpraktischen Arbeitsmarkt dazu befähigt, Ansätze, Methoden und Befunde der Medien- und Kommunikationswissenschaft in medialer und journalistischer Form auf aktuelle Problem- und Themenbereiche digitaler Kulturen anzuwenden.

(2) Der Studiengang erforscht Themen im Spannungsfeld von Informationstechnik und Gesellschaft und reflektiert diese mit zeitgemäßen medialen Mitteln. Dabei werden unterschiedlich akademisch und medienpraktisch vorgebildete Studierende in wissenschaftlichen und angewandten Projekten in Austausch gebracht, um die jeweiligen Kenntnisse und Fertigkeiten ihrer Herkunftsdisziplinen interdisziplinär konstruktiv werden zu lassen und entsprechend der skizzierten Schwerpunkte zu vertie-

fen. Da die Medien- und Kommunikationswissenschaft immer kultur-, sozial- und geisteswissenschaftliche Ansätze integriert und hier mit einem Schwerpunkt vertieft, wird gewährleistet, dass der Master-Studiengang für Studierende unterschiedlicher Fachrichtungen qualifizierend wirkt und Studierenden mit einem Bachelor in Medien- und Kommunikationswissenschaft ebenfalls eine relevante Vertiefung und Spezialisierung bietet.

(3) Absolventinnen und Absolventen verfügen am Ende ihres Studiums über die folgenden medien- sowie kommunikationswissenschaftlichen und medienpraktischen Kenntnisse und Kompetenzen:

- vertieftes Wissen und Verständnis der zentralen Ansätze, Methoden und Begriffe des Faches Medienwissenschaft, insbesondere zur Geschichte und Dramaturgie der Medien;
- Fähigkeit, das erworbene Wissen und Verständnis selbstständig auf aktuelle Problem- und Themenbereiche digitaler Kulturen anzuwenden, wie sie gegenwärtig unter Begriffen Desinformation, Big Data, Algorithmen, Künstliche Intelligenz, digitale Märkte oder anderen Netzphänomenen verhandelt werden und dabei insbesondere interdisziplinäre Schnittstellen etwa zur Sozial- und Kultur-anthropologie, Soziologie, Rechtswissenschaft, Informatik und anderen Disziplinen für Analysen sowie mediale und wissenschaftliche Projekte fruchtbar zu machen;
- Fähigkeit, Theorie und Praxis der Medien in Anwendungsfeldern und in der Projektarbeit miteinander zu verbinden, insbesondere in journalistischen, investigativen und wissenschaftlich-argumentativen Formaten;
- Fähigkeit, Projekte insbesondere im Bereich digitaler Journalismus und Storytelling eigenständig zu konzipieren, in medienpraktisch ausgerichteten Projektteams zu organisieren, und Medienhandeln innerhalb von Medienproduktionen, Formatentwicklung und medialem Prototyping in Theorie und Praxis zu reflektieren und zu erforschen;
- Kenntnis, Verständnis, Umsetzung und Reflexion journalistischen Handwerks in den Bereichen Text, Bild, Ton und Web;
- Wissen über agiles Projektmanagement und Kreativtechniken.

(4) Der Studiengang qualifiziert für ein breites Spektrum von Berufsfeldern in Medien, Wissenschaft, Wirtschaft und Öffentlichkeit. Journalistische Arbeitsfelder in Medienhäusern, Verlagen und Sendern liegen besonders nah. Das gilt ebenso für Tätigkeiten in der Wissenschaftskommunikation oder Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Der Abschluss befähigt zur Promotion und zu einer wissenschaftlichen Laufbahn. Die Absolventinnen und Absolventen sind weiterhin besonders qualifiziert für redaktionelle und konzeptionelle Aufgaben insbesondere in Digital- und Onlineredaktionen, Start-Ups und Agenturen. Er befähigt zu einer Vielzahl von Positionen innerhalb von privatwirtschaftlichen und öffentlichen Institutionen und Einrichtungen, in denen der Umgang mit Medien und Kommunikation

gefragt sind. Dabei sind sowohl konzeptionelle, beratende aber auch ausführende und leitende Positionen denkbar.“

Die Ziele des Teilstudiengangs sind auch im Diploma Supplement dargelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Zielsetzung des Studiengangs „Multimedia und Autorenschaft“ (M.A.) grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen im spezifischen Anwendungsbereich des digitalen Journalismus gezielt auszubauen und dabei sowohl forschungsgeleitet als auch praxisorientiert vorzugehen, ist eine durchaus angemessene und originelle Reaktion auf aktuelle Herausforderungen des Journalismus, aber auch der Medien- und Kommunikationswissenschaft und daher positiv zu bewerten. Die wissenschaftlichen Qualifikationsziele passen gut zum inhaltlichen Zuschnitt des Masterprogramms.

Die Chancen für die Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sind hoch, da der Studiengang unter dem Schlagwort „digitaler Journalismus“ ganz klar Kompetenzen ausbildet, die derzeit gefragt sind; gleichzeitig garantiert er durch seine auch historisch orientierten und theoretisch fundierten wissenschaftlichen Reflexionsangebote eine Nachhaltigkeit der Ausbildung, die über eine limitierte Qualifikation für unmittelbar heute gewünschte Fähigkeiten hinausgeht und auch für leitende Positionen befähigt.

Nicht nur die geschilderten Studieninhalte und modernen Lehr- und Lernformen, sondern auch die spezifische kollegiale, Teamwork und Austausch fördernde sowie unterschiedliche Lebensformen und Denkansätze achtende Atmosphäre unter den Lehrenden dieses relativ kleinen Studiengangs sind sehr gute Voraussetzungen für eine positive, ausgewogene und die Zivilgesellschaft stärkende Persönlichkeitsentwicklung ihrer Absolventinnen und Absolventen.

Qualifikation und Abschlussniveau orientieren sich eng am Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse, insofern sich alle darin geforderten Bereiche – Wissen und Verstehen; Einsatz, Anwendung und Erzeugung; Kommunikation und Kooperation; Wissenschaftliches Selbstverständnis / Professionalität – im Curriculum widerspiegeln und klar in der Konzeptionierung berücksichtigt worden sind.

Im Diploma Supplement sowie auf der Homepage finden sich eine ausführliche Beschreibung von Qualifikationszielen und Abschlussniveau sowie eine Zusammenfassung des Curriculums.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studienprogramme erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Die Dokumentation und Bewertung erfolgt mitunter aufgrund der vorliegenden Teilstudiengänge studiengangübergreifend sowie studiengangsspezifisch.

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Fachlich und inhaltlich orientieren sich die Studiengänge nach Auskunft im Selbstbericht am Selbstverständnis und den Empfehlungen der Gesellschaft für Medienwissenschaft (GfM). Zugleich setzt die Abteilung zwei eigene Schwerpunkte. Einerseits betrifft dies die kritisch-reflexive Integration von qualitativ-sozialwissenschaftlichen Zugängen und Methoden sowie Themenfeldern der Kommunikationswissenschaft. Andererseits gehört die Verbindung von Medienwissenschaft und Medienpraxis zum Schwerpunkt der Abteilung. Mit diesem doppelten Brückenschlag zwischen Medien- und Kommunikationswissenschaft auf der einen sowie Wissenschaft und Praxis auf der anderen Seite gewinnen die Studienangebote nach Einschätzung der Hochschule ein klar kommuniziertes und konkurrenzfähiges Profil, das sich in ihrem Aufbau und jeweiligen Qualifikationszielen widerspiegelt. Ein dritter, ergänzender Aspekt der Profilbildung sind Synergien mit der Sprech- und insbesondere Musikwissenschaft am Institut für Musik-, Medien- und Sprechwissenschaft, wie sie etwa über eine 2020 neu besetzte Professur „Musik und Medien“ oder auch das Modul „Anwendungsfeld Sound“ im Studiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft“ (M.A.) ermöglicht werden.

Eine Besonderheit der Modulkonzeption in den Bachelor-Teilstudiengängen und Master-Studiengängen der Abteilung in ihrer Neufassung von 2020 ist nach Angaben der Hochschule die ihr unterlegte Planung in Lern- und Kompetenzfortschritten auf Basis der Taxonomie kognitiver Lernziele und im Sinne hochschuldidaktischer Ansätze des studierendenzentrierten Lernens. Dies betrifft die Abfolge der Module im empfohlenen Studienverlauf ebenso wie die nach Kompetenzniveau variierenden Lernformen und Modulleistungen. Aktivierende Lernformen in der Lehre der Medien- und Kommunikationswissenschaft setzen bereits bei der Gestaltung der Kurspläne an und umfassen auch Verfahren des Formativen Assessment, umgesetzt zum Beispiel durch problemorientierte Arbeitsaufträge oder studentische Kleingruppen. Hinzu kommt die bewusst frühe Sozialisierung in den Forschungsprozess, etwa durch die Beteiligung an der Organisation von Forschungskolloquien oder auch innovative Lehrmethoden wie etwa das *case-based teaching* („Harvard-Method“) im Studiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft“ (M.A.), bei dem Studierende eine reale Forschungsidee, Ausgangsressourcen und Fachkontakte mit dem Auftrag erhalten, einen tatsächlich förderbaren Forschungsantrag zu entwickeln. Gemeinsam mit dem LLZ – Zentrum für multimediales Lehren und Lernen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg haben die Lehrenden der Abteilung zudem fachdidaktisch angepasste Lösungen für die Online- und Hybridlehre entwickelt, darunter Webinare, Screencasts, Podcasts, Lern-Wikis, Formen des Peer-Feedback, der kollaborativen

Textproduktion und ähnliches. Dabei greifen die Lehrenden der Abteilung auf neue digitale Wege der Studierendenbegleitung innerhalb und außerhalb der Seminare zu. Neben Videokonsultationen haben sich auch Chatformate etabliert. Zentral ist dabei weniger die technische Ausstattung als die fachdidaktische Adäquatheit digitaler Lösungen, auch im selbstreflexiven Umgang mit diesen Medien der medienwissenschaftlichen Lehre.

Die Studierenden der Medien- und Kommunikationswissenschaft sind nach Angaben im Selbstbericht auf vielfältige Weise in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen – zunächst aktiv und kontinuierlich in allen Studienangeboten der Abteilung, ermöglicht durch vergleichsweise begrenzte Kursgrößen. Ferner sind die Studierenden im Studien- und Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät II repräsentiert, der für Fragen und Entscheidungen hinsichtlich der Modulleistungen zuständig ist und die Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnungen überwacht (vgl. § 17 Abs. 2 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung). Drittens sind die Studierenden auch im beschlussfassenden Gremium der Abteilung vertreten, dem sogenannten Beirat (vgl. § 6 der Grundordnung der MLU). Hier besteht Gelegenheit, neben Veranstaltungswünschen allgemeine Probleme und Fragen der Gestaltung des Lehrbetriebs zu besprechen. Diese Möglichkeit besteht viertens zusätzlich über den direkten, regelmäßigen Kontakt mit der Abteilungsleitung sowie den jeweiligen Modulverantwortlichen. Der Austausch wird hier über die „Institutsgruppe MuK“ kanalisiert, eine informelle studentische Gruppierung (eine zusätzliche ordentliche Vertretung der Medien- und Kommunikationswissenschaft im Fachschaftsrat Musik Sport Medien Sprechwissenschaft der Philosophischen Fakultät II wurde bei den Wahlen im Frühjahr 2021 etabliert). Fünftens schließlich beteiligen sich die Studierenden über die regelmäßige Evaluierung der Studienangebote auf Abteilungs- und Modulebene an deren Gestaltung. Die Ergebnisse individueller Lehrevaluierungen werden auf freiwilliger Basis in regelmäßigen Lehrkonferenzen summarisch von der Abteilungs-Beauftragten für das Qualitätsmanagement referiert, besprochen und für die Planung des jeweiligen Folgesemesters produktiv gemacht.

Neben den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen der jeweiligen Fächer der Bachelorstudiengänge müssen ASQ- und FSQ-Module besucht werden. Diese werden auf das LP-Kontingent der jeweiligen Studienprogramme angerechnet. Insgesamt müssen ASQ-Module im Umfang von 10 LP und FSQ-Module im Umfang von 10 LP belegt werden. Die ASQ (Allgemeine Schlüsselqualifikationen) werden zentral angeboten, u.a. vom Medienkompetenzzentrum, vom Sprachenzentrum und von der Abteilung Sprechwissenschaft und Phonetik. Für Studierende der Medien- und Kommunikationswissenschaft sind folgende ASQ-Angebote relevant: a) Fremdsprachen (Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch) b) Argumentation, Präsentation und Rhetorik sowie c) Mündliche und schriftliche Kommunikation in der Wissenschaft oder d) UNI-TV. Die Vermittlung der FSQ (Fachspezifische Schlüsselqualifikationen) wird vom jeweiligen Fach selbst übernommen und ist Bestandteil des fachwissenschaftlichen Studiums.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Teilstudiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft 60 LP“

Sachstand

(s. studiengangübergreifende Aspekte)

Bedingung für die Zulassung zum Teilstudiengang ist neben der Hochschulzugangsberechtigung und fundierten Englischkenntnissen gemäß § 4 der Studien- und Prüfungsordnung der Nachweis eines Vorpraktikums: „Das Vorpraktikum i.S.v. § 3 Abs. 1 ist in einem der zentralen Medienbereiche (insbesondere Journalismus, Film, digitale Medien, Werbung, Öffentlichkeitsarbeit, Kulturarbeit, Marketing) zu absolvieren. Es ist außerhalb der Hochschule in einem Medienbetrieb (z.B. Verlag, Presse, Rundfunkanstalt oder -unternehmen, freie Produktionsfirma, Werbe- oder PR-Agentur) oder in einer anderen betrieblichen Einheit mit Aufgaben der Medien-Planung, -Entwicklung und -Beratung (z.B. Werbe- oder PR-Abteilungen eines Unternehmens, Presseamt, Kulturamt) abzuleisten. Nachzuweisen sind praktische Tätigkeiten im Umgang mit Medientechniken oder organisations-, entwicklungs- und planungsbezogene Tätigkeiten im Medienbereich. Eine reine Verwaltungstätigkeit oder eine kaufmännische Tätigkeit im Medienbereich reichen nicht aus; dasselbe gilt für Hilfstätigkeiten (z.B. Botendienste, Schreibdienste oder Sekretariatsaufgaben). (...)“ Eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine äquivalente Tätigkeit in einem medienrelevanten Bereich kann als Vorpraktikum anerkannt werden.

Der Teilstudiengang umfasst neun Pflichtmodule und die Wahlpflichtbereiche „Handlungsfelder“ und „Schnittstellen“. Im Wahlpflichtbereich „Handlungsfelder“ sind zwei von drei Modulen auszuwählen. Im Wahlpflichtbereich „Schnittstellen“ ist eins von zwei Modulen auszuwählen. Im Rahmen der Allgemeinen Schlüsselqualifikation werden Module der folgenden Kompetenzbereiche empfohlen: IT-Kompetenz, Kulturbewusstsein und kulturelle Ausdrucksfähigkeit, Mathematische Kompetenz und grundlegende naturwissenschaftlich-technische Kompetenz bzw. Selbstkompetenzen.

Für den Teilstudiengang gilt folgender Studienplan:

Im ersten Semester belegen die Studierenden im Pflichtbereich die Module „Grundlagen der audiovisuellen Mediengestaltung“ und „Was mit Medien?“. Im zweiten Semester folgen die Pflichtmodule „Grundlagen der digitalen Mediengestaltung“ und „Medientheorie I (BA)“. Im dritten Semester sind die Module „Analyse audiovisueller Medien“ und „Mediengeschichte (BA)“ und im vierten Semester die Module „Medientheorie II (BA)“ und „Methoden der Medien- und Kommunikationswissenschaft I“ vorgesehen. Im fünften bzw. sechsten Semester wird das Pflichtmodul „Praktikumsmodul (5 LP)“

angeboten sowie aus dem Wahlpflichtbereich „Handlungsfelder der Medienpraxis“ 2 Module und aus dem Wahlpflichtbereich „Schnittstellen“ ein Modul.

Folgende Lehrveranstaltungsarten können laut § 8 der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen werden: Vorlesungen, Übungen, Seminare, Blended E-Learning-Seminare, Kolloquien, Tutorien und Projektseminare. Zur Stärkung der Sprachkompetenz kann ein Teil des Lehrangebots in englischer Sprache angeboten werden.

Hinsichtlich des Praktikums gilt § 6 der Studien- und Prüfungsordnung: „Im Rahmen der Bachelor-Teilstudiengänge Medien- und Kommunikationswissenschaft (60, 90 oder 120) ist ein Praktikum zu absolvieren. In den Bachelor-Teilstudiengängen Medien- und Kommunikationswissenschaft (60 oder 90 Leistungspunkte) besteht das Praktikumsmodul aus vierwöchiger praktischer Tätigkeit und einem Praktikumsseminar. (...) Die praktischen Tätigkeiten sollen im Block oder kumulativ abgeleistet werden. Hierfür darf bei dem vierwöchigen Praktikum in dem Bachelor-Teilstudiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft (60 oder 90 Leistungspunkte) ein Zeitraum von drei Monaten (...) nicht überschritten werden. Kumulative Praktika sind grundsätzlich vorher durch den Praktikumsausschuss zu genehmigen. (...)“

Teilstudiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft 90 LP“ (B.A.)

Sachstand

(s. studiengangsübergreifende Aspekte)

Bedingung für die Zulassung zum Teilstudiengang ist neben der Hochschulzugangsberechtigung und fundierten Englischkenntnissen gemäß § 4 der Studien- und Prüfungsordnung der Nachweis eines Vorpraktikums: „Das Vorpraktikum i.S.v. § 3 Abs. 1 ist in einem der zentralen Medienbereiche (insbesondere Journalismus, Film, digitale Medien, Werbung, Öffentlichkeitsarbeit, Kulturarbeit, Marketing) zu absolvieren. Es ist außerhalb der Hochschule in einem Medienbetrieb (z.B. Verlag, Presse, Rundfunkanstalt oder -unternehmen, freie Produktionsfirma, Werbe- oder PR-Agentur) oder in einer anderen betrieblichen Einheit mit Aufgaben der Medien-Planung, -Entwicklung und -Beratung (z.B. Werbe- oder PR-Abteilungen eines Unternehmens, Presseamt, Kulturamt) abzuleisten. Nachzuweisen sind praktische Tätigkeiten im Umgang mit Medientechniken oder organisations-, entwicklungs- und planungsbezogene Tätigkeiten im Medienbereich. Eine reine Verwaltungstätigkeit oder eine kaufmännische Tätigkeit im Medienbereich reichen nicht aus; dasselbe gilt für Hilfstätigkeiten (z.B. Botendienste, Schreibdienste oder Sekretariatsaufgaben). (...)“ Eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine äquivalente Tätigkeit in einem medienrelevanten Bereich kann als Vorpraktikum anerkannt werden.

Der Teilstudiengang umfasst elf Pflichtmodule und den Wahlpflichtbereich mit den Unterbereichen „Medienwirtschaft“, „Handlungsfelder“ sowie „Schnittstellen“. In den Unterbereichen „Medienwirtschaft“ und „Schnittstellen“ ist jeweils eins von zwei Modulen auszuwählen. Im Unterbereich „Handlungsfelder“ sind zwei von drei Modulen auszuwählen. Wird die Bachelorarbeit nicht in diesem, sondern in dem anderen Bachelor-Teilstudiengang geschrieben, dann sind anstelle der Bachelorarbeit zusätzliche Module aus den Unterbereichen „Medienwirtschaft“, „Handlungsfelder“ oder „Schnittstellen“ im Umfang von 10 ECTS-Punkten zu belegen. Im Rahmen der Allgemeinen Schlüsselqualifikation werden Module der folgenden Kompetenzbereiche empfohlen: IT-Kompetenz, Kulturbewusstsein und kulturelle Ausdrucksfähigkeit, Mathematische Kompetenz und grundlegende naturwissenschaftlich-technische Kompetenz bzw. Selbstkompetenzen.

Für den Teilstudiengang gilt folgender Studienplan:

Im ersten Semester belegen die Studierenden im Pflichtbereich die Module „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“, „Grundlagen der audiovisuellen Mediengestaltung“ und „Was mit Medien?“. Im zweiten Semester schließen sich die Module „Grundlagen der digitalen Mediengestaltung“, „Medientheorie I (BA)“ und „Methoden der Medien- und Kommunikationswissenschaft I“ an. Im dritten Semester folgen die Module „Analyse audiovisueller Medien“ und „Mediengeschichte (BA)“. Im dritten, vierten oder sechsten Semester wird das Modul „Praktikumsmodul (5 LP)“ belegt. Im vierten Semester werden die Pflichtmodule „Medientheorie II (BA)“ und „Methoden der Medien- und Kommunikationswissenschaft II“ angeboten.

Im Wahlpflichtbereich „Medienwirtschaft“ sind im fünften Semester ein bis zwei Module zu belegen. Im Wahlpflichtbereich „Handlungsfelder der Medienpraxis“ sind im dritten, vierten bzw. sechsten Semester zwei bis drei Module zu belegen. Im Wahlpflichtbereich „Schnittstellen“ sind im fünften Semester ein bis zwei Module zu belegen sowie im Wahlpflichtbereich „Abschluss mit Bachelorarbeit“ ist die optionale Bachelorarbeit im sechsten Semester verortet. Zwischen dem ersten und dritten Semester wird zudem ein frei wählbares ASQ-Modul absolviert.

Folgende Lehrveranstaltungsarten können laut § 8 der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen werden: Vorlesungen, Übungen, Seminare, Blended E-Learning-Seminare, Kolloquien, Tutorien und Projektseminare. Zur Stärkung der Sprachkompetenz kann ein Teil des Lehrangebots in englischer Sprache angeboten werden.

Hinsichtlich des Praktikums gilt § 6 der Studien- und Prüfungsordnung: „Im Rahmen der Bachelor-Teilstudiengänge Medien- und Kommunikationswissenschaft (60, 90 oder 120) ist ein Praktikum zu absolvieren. In den Bachelor-Teilstudiengängen Medien- und Kommunikationswissenschaft (60 oder 90 Leistungspunkte) besteht das Praktikumsmodul aus vierwöchiger praktischer Tätigkeit und einem Praktikumsseminar. (...) Die praktischen Tätigkeiten sollen im Block oder kumulativ abge-

leistet werden. Hierfür darf bei dem vierwöchigen Praktikum in dem Bachelor-Teilstudiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft (60 oder 90 Leistungspunkte) ein Zeitraum von drei Monaten (...) nicht überschritten werden. Kumulative Praktika sind grundsätzlich vorher durch den Praktikumsausschuss zu genehmigen. (...)

Teilstudiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft 120 LP“ (B.A.)

Sachstand

(s. studiengangsübergreifende Aspekte)

Bedingung für die Zulassung zum Teilstudiengang ist neben der Hochschulzugangsberechtigung und fundierten Englischkenntnissen gemäß § 4 der Studien- und Prüfungsordnung der Nachweis eines Vorpraktikums: „Das Vorpraktikum i.S.v. § 3 Abs. 1 ist in einem der zentralen Medienbereiche (insbesondere Journalismus, Film, digitale Medien, Werbung, Öffentlichkeitsarbeit, Kulturarbeit, Marketing) zu absolvieren. Es ist außerhalb der Hochschule in einem Medienbetrieb (z.B. Verlag, Presse, Rundfunkanstalt oder -unternehmen, freie Produktionsfirma, Werbe- oder PR-Agentur) oder in einer anderen betrieblichen Einheit mit Aufgaben der Medien-Planung, -Entwicklung und -Beratung (z.B. Werbe- oder PR-Abteilungen eines Unternehmens, Presseamt, Kulturamt) abzuleisten. Nachzuweisen sind praktische Tätigkeiten im Umgang mit Medientechniken oder organisations-, entwicklungs- und planungsbezogene Tätigkeiten im Medienbereich. Eine reine Verwaltungstätigkeit oder eine kaufmännische Tätigkeit im Medienbereich reichen nicht aus; dasselbe gilt für Hilfstätigkeiten (z.B. Botendienste, Schreibdienste oder Sekretariatsaufgaben). (...)“ Eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine äquivalente Tätigkeit in einem medienrelevanten Bereich kann als Vorpraktikum anerkannt werden.

Der Teilstudiengang umfasst 16 Pflichtmodule und die Wahlpflichtbereiche „Medienwirtschaft“ und „Handlungsfelder“. Im Themenbereich „Medienwirtschaft“ ist eins von zwei Modulen auszuwählen; im Themenbereich „Handlungsfelder“ sind zwei von drei Modulen auszuwählen. Im Rahmen der Allgemeinen Schlüsselqualifikation werden Module der folgenden Kompetenzbereiche empfohlen: IT-Kompetenz, Kulturbewusstsein und kulturelle Ausdrucksfähigkeit, Mathematische Kompetenz und grundlegende naturwissenschaftlich-technische Kompetenz bzw. Selbstkompetenzen.

Für den Teilstudiengang gilt folgender Studienplan:

Im ersten Semester belegen die Studierenden im Pflichtbereich die Module „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“, „Grundlagen der audiovisuellen Mediengestaltung“ und „Was mit Medien?“. Im zweiten Semester schließen sich die Module „Grundlagen der digitalen Mediengestaltung“, „Medientheorie I (BA)“ und „Methoden der Medien- und Kommunikationswissenschaft I“ an. Im dritten Semester folgen die Module „Analyse audiovisueller Medien“ und „Mediengeschichte“. Im dritten oder vierten Semester wird das Modul „Praktikumsmodul (10 LP)“ belegt. Im vierten Semester

werden die Module „Medientheorie II (BA)“ und „Methoden der Medien- und Kommunikationswissenschaft II“ angeboten. Im fünften und sechsten Semester belegen die Studierenden das „Praxisprojekt“. Im fünften Semester sind noch die Pflichtmodule „Schnittstellen I: Interdisziplinäre Zugänge“ und „Schnittstellen II: Praxis – Wissenschaft“ vorgesehen. Im sechsten Semester belegen die Studierenden das „Abschlussmodul Medien- und Kommunikationswissenschaft 120 LP“ sowie ein „Kolloquium“.

Im Wahlpflichtbereich ist im fünften Semester ein Modul im Unterbereich „Medienwirtschaft“ zu erbringen. Im Unterbereich „Handlungsfelder der Medienpraxis“ sind im dritten, vierten bzw. sechsten Semester zwei Module zu erbringen sowie zwischen dem ersten und dritten Semester zwei wählbare ASQ-Module.

Folgende Lehrveranstaltungsarten können laut § 8 der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen werden: Vorlesungen, Übungen, Seminare, Blended E-Learning-Seminare, Kolloquien, Tutorien und Projektseminare. Zur Stärkung der Sprachkompetenz kann ein Teil des Lehrangebots in englischer Sprache angeboten werden.

Hinsichtlich des Praktikums gilt § 6 der Studien- und Prüfungsordnung: „Im Rahmen der Bachelor-Teilstudiengänge Medien- und Kommunikationswissenschaft (60, 90 oder 120) ist ein Praktikum zu absolvieren. (...) Im Bachelor-Teilstudiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft (120 Leistungspunkte) besteht das Praktikumsmodul aus zwei vierwöchigen oder einer mindestens achtwöchigen praktischen Tätigkeit und einem Praktikumsseminar. Die praktischen Tätigkeiten sollen im Block oder kumulativ abgeleistet werden. Hierfür darf bei dem (...) achtwöchigen Praktikum des Bachelor-Teilstudiengangs Medien- und Kommunikationswissenschaft (120 Leistungspunkte) ein Zeitraum von sechs Monaten nicht überschritten werden. Kumulative Praktika sind grundsätzlich vorher durch den Praktikumsausschuss zu genehmigen. (...)“

Übergreifende Bewertung für die alle Studiengänge: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium konnte sich zudem davon überzeugen, dass dem Thema Praxisbezug während des Studiums in ausgewogenem Maße Rechenschaft getragen wird. In den zu akkreditierenden Studiengängen zeigt sich eine hohe Praxisorientierung, die in den Lehrveranstaltungen abgebildet ist und in einfach zugänglichen universitären Räumlichkeiten eingeübt werden. Der starke Praxisbezug wird seitens der Lehrenden wie Studierenden als eindeutiger Mehrwert erachtet, mit dem Aktualität und ein Dranbleiben am Nerv der Zeit sichergestellt werden.

In allen Studiengängen sind die Studierenden zudem von den Lehrenden angehalten, sich in der akademischen Selbstverwaltung der MLU Halle-Wittenberg zu engagieren. Darüber hinaus werden in den Lehrveranstaltungen auch gesellschaftspolitische und ethisch-moralische Aspekte thematisiert.

Übergreifende Bewertung für die Studiengänge „Medien- und Kommunikationswissenschaft (60, 90, 120 LP)“ (B.A.): Stärken und Entwicklungsbedarf

Eine große Stärke des Studienangebots besteht, wie von den Studierenden übereinstimmend bemerkt, in der Wahlfreiheit, die sowohl die unterschiedlichen Leistungspunktmodelle als auch die Kombination mit einem breiten Spektrum anderer Teilfächer betrifft. Die Gutachtenden bestärken daher die MLU Halle-Wittenberg an den Wahlmöglichkeiten in der bisherigen Form weiter festzuhalten.

Die Zugangsvoraussetzungen sehen für alle drei Teilstudiengänge einen NC und ein qualifiziertes Vorpraktikum im Umfang von vier Wochen dar. Das vor Beginn der BA-Studiums zu leistende fachspezifische Praktikum, das vorab auf seine Einschlägigkeit geprüft wird, ist mit Blick auf das doppelte wissenschaftlich-praktische Anforderungsprofil der Programme sinnvoll. Mit Blick auf die kurze Übergangsphase zwischen Abitur und Studienbeginn erschien das qualifizierte Vorpraktikum den Gutachtenden als eine vergleichsweise hohe und womöglich schwer zu bewerkstellende Zugangsvoraussetzung. Die entsprechenden Vorbehalte der Kommission konnten im Gespräch mit den Studierenden jedoch ausgeräumt werden. Zugangsvoraussetzungen, Eingangsqualifikation und Qualifikationszielen dürfen daher als sinnvoll aufeinander abgestimmt gelten.

Mit Blick auf den angestrebten Brückenschlag zwischen medien- und kommunikationswissenschaftlichen Fachtraditionen fällt die Bezeichnung der Teilstudiengänge passend aus, das gleiche gilt für den gewählten Abschlussgrad.

Die drei Teilstudiengänge bieten Wahl- und Vertiefungsoptionen, die mit der Anzahl der zu vergebenen ECTS-Punkte zunehmen. Sollten Studierende eine der seltenen Kombinationsmöglichkeiten wählen, die zur einer Verlängerung der Studienzeit führen können, so findet diese aufgrund der guten Betreuung eine hohe Akzeptanz bei den Studierenden. Die Studierenden machten im Gespräch deutlich, dass sie im Gegenzug für bestehende Wahlfreiheiten gegebenenfalls auch eine moderate Verlängerung der Studienzeit in Kauf nehmen. Das Gleiche gilt für die Pflichtpraktika im Umfang von 4 bzw. 8 Wochen, für die sehr vereinzelt von Organisationshindernissen berichtet wurde, diese in das Studium einzubinden, zumal qualifizierte Pflichtpraktika im Umfang von 4 Wochen schwer zu bekommen sind. Allerdings kümmert sich ein Mitarbeiter speziell um die Belange der Studierenden in Sachen Praktika.

Die Lehr- und Lernformate sind ausreichend differenziert und dem wissenschaftlich-praktischen Doppelprofil der Teilstudiengänge angepasst.

Die jüngste grundlegende Überarbeitung der BA-Studiengänge, die im Gefolge der Neubesetzung von Professuren und in Abstimmung mit den Studierenden vorgenommen wurde, kann nach Einschätzung der Gutachtenden als stimmig und gelungen gelten. Die Gutachtergruppe hat insgesamt

einen sehr guten Eindruck von den Curricula der Studienprogramme „Medien- und Kommunikationswissenschaft (60, 90, 120 LP)“ (B.A.) wie von der Zusammenarbeit von Studierenden und Lehrenden gewonnen.

Auch begrüßt das Gutachtergremium den Erwerb von Schlüsselqualifikationen durch die ASQ- und FSQ-Module im Umfang von je 10 ECTS-Punkten, wodurch die Studierenden die Gelegenheit gegeben wird, über den „Tellerrand“ hinaus zu schauen und sich z.B. neben Sprachen auch mit persönlichkeitsbildenden Themen zu beschäftigen.

Studiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft“ (M.A.)

Sachstand

(s. studiengangübergreifende Aspekte)

Studierende müssen einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nachweisen, der mit einem Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten den Bereich der Medien- und Kommunikationswissenschaft abdeckt.

Es gilt für den Studiengang folgender Studienplan:

Im ersten Semester belegen die Studierenden im Pflichtbereich folgende Module: „Anwendungsfelder: Text, Bild/Bewegt看“, „Medienanthropologie“, „Mediengeschichte (MA)“ und „Schlüsselbegriffe der Medien- und Kommunikationswissenschaft“. Im zweiten Semester schließen sich die Module „Medienindustrien und Mediensysteme“, „Methoden der Medien- und Kommunikationswissenschaft“ sowie eins der Wahlpflichtmodule „Anwendungsfelder: Daten und Netzwerke“ bzw. „Anwendungsfelder: Sound“ an. Im dritten Semester sind die Pflichtmodule „Digitale Kulturen“, „Kolloquium Wissenschaftsprojekt“, „Projektentwicklung: Projekt Anwendung“ und „Projektentwicklung: Projekt Wissenschaft“ vorgesehen. Die Studierenden schließen ihr Studium im vierten Semester mit dem Modul „Abschlussmodul“ ab.

Folgende Lehrveranstaltungsarten können laut § 6 der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen werden: Vorlesungen, Übungen, Seminare, Blended E-Learning-Seminare, Kolloquien, Tutorien und Projektseminare. Zur Stärkung der Sprachkompetenz kann ein Teil des Lehrangebots in englischer Sprache angeboten werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insgesamt kann festgestellt werden, dass sich Aufbau und inhaltliche Ausgestaltung des Curriculums des Studiengangs „Medien- und Kommunikationswissenschaft“ (M.A.) angemessen an den definierten Qualifikationszielen orientieren.

Die Studierenden bekommen durch die Lehrveranstaltungen im 1. und 2. Semester eine gute Orientierung und Übersicht in den Inhalten des Fachs, die auch Studierende, die ihren B.A. an anderen Universitäten absolviert haben, gut abholen. Die Inhalte sorgen, wie bei der Bewertung der Qualifikationsziele erwähnt, sowohl dafür, gute Kompetenzen in zentralen aktuellen medienwissenschaftlichen Themen zu erwerben, als auch die Akzente und Stärken der Medienwissenschaft in Halle kennenzulernen – was insbesondere der Idee eines forschungsorientierten Studiengangs entgegenkommt. Im Bereich der Wahlpflicht können Studierende dann eine eigene Vertiefung in Bezug auf bestimmte Anwendungsfelder wählen.

Somit gelingt auch die Balance zwischen dem Fokus auf Forschung und auf Berufsausbildung. Durch die klare Anlage zweier Projektentwicklungskurse für „Wissenschaft“ und „Anwendung“ wird dieser Unterschied auch für Studierende deutlich und die beiden Bereiche mit ihren eigenen Spezifika gewinnen Kontur.

Der Praxisanteil ist für einen Masterstudiengang dieser Ausrichtung sehr gut, die Studierenden haben sogar geäußert, dass sie positiv überrascht waren, da sie in diesem Masterstudiengang mit weniger Praxis gerechnet hätten. Auch die technische Ausstattung und ihre Verfügbarkeit wurde sehr positiv hervorgehoben.

Von Seiten der Studierenden wird das Curriculum im Allgemeinen sehr gut bewertet. Insbesondere wird die persönliche Atmosphäre und eine unkomplizierte Feedbackkultur mit den Dozierenden hervorgehoben. Die inhaltliche Breite wird sehr gut bewertet.

Der Weg zur Promotion wurde in Gesprächen mit Studierenden und Dozierenden thematisiert. Dieser erfolgt momentan noch durch individuellen Austausch zwischen Studierenden und Dozierenden. Hier wären strukturell verankerte Informationsmöglichkeiten sinnvoll – langfristig auch der Aufbau einer strukturierten Doktoranden- und Doktorandinnenausbildung.

Insgesamt erlaubt es der Studiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft“ (M.A.) den Absolventen und Absolventinnen, schnell Anschluss an die Berufswelt zu finden.

Studiengang „Multimedia und Autorschaft“ (M.A.)

Sachstand

(s. studiengangsübergreifende Aspekte)

Studierende müssen einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss möglichst in einer geistes-, sozial-, kultur- oder gesellschaftswissenschaftlichen oder vergleichbaren Disziplin nachweisen und sollten über Erfahrungen im Bereich journalistischer und anderer Felder medialer Produktion verfügen.

Es werden im Studiengang ausschließlich Pflichtmodule angeboten. Es gilt folgender Studienplan:

Im ersten Semester belegen die Studierenden die Module „Dramaturgie und Theorie der Medien [1.1]“, „Einführung in den digitalen Journalismus [1.2]“, „Medienpraxis: digitale Darstellungsformen 1 [1.3]“ und „Medienpraxis: Onlinejournalismus 1 [1.4]“. Im zweiten Semester schließen sich die Module „Medien und Gesellschaft [2.1]“, „Digitale Märkte und Marketing [2.2]“, „Medienpraxis: digitale Darstellungsformen 2 [2.3]“ und „Medienpraxis: Onlinejournalismus 2 [2.4]“ an. Im dritten Semester sind die Module „Digitale Medien in Theorie und Forschungspraxis [3.1]“, „Mediengeschichte und visuelle Kultur [3.2]“, „Medienpraxis: Formatentwicklung [3.3]“ und „Medienpraxis: Projekt 3 [3.4]“ vorgesehen. Die Studierenden schließen ihr Studium im vierten Semester mit den Modulen „Abschlussmodul Masterarbeit Multimedia und Autorschaft“ und „Abschlussmodul Masterprojekt Multimedia und Autorschaft“ ab.

Folgende Lehrveranstaltungsarten können laut § 7 der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen werden: Vorlesungen, Übungen, Seminare, Blended E-Learning-Seminare, Kolloquien, Tutorien und Projektseminare. Zur Stärkung der Sprachkompetenz kann ein Teil des Lehrangebots in englischer Sprache angeboten werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studienaufbau „Multimedia und Autorschaft“ (M.A.) ist sinnvoll konzipiert und durch die aufeinander aufbauenden Module und die abschließende Masterarbeit können die angestrebten Ziele gut erreicht werden. Der Aufbau des Studiums und die Auswahl der Inhalte sind daher als gelungen zu bewerten. Alle Veranstaltungen werden angemessen kreditiert. Die Lehr- und Lernformen sind ebenso angemessen. Es ist eine Stärke des Studiengangs „Multimedia und Autorschaft“ (M.A.), eine theoretische Fundierung und die Entwicklung von Forschungsfragen, die Erfordernisse des journalistischen Marktes und seiner Formate sowie Fragen ästhetischer Produktion und Reflexion zueinander in Bezug zu setzen, sodass die wissenschaftliche Befähigung durch eine Reflexion der (eigenen) Praxis und die medienpraktische Arbeit durch den wissenschaftlichen Anspruch gestärkt werden.

Besonders positiv ist die Anschlussfähigkeit für Studierende aus verschiedenen Disziplinen sowie die Balance aus wissenschaftlichen und medienpraktischen Studieninhalten.

Der Studiengang „Multimedia und Autorschaft“ (M.A.) verbreitert und vertieft grundlegendes geistes-, sozial-, kultur- oder gesellschaftswissenschaftliches Wissen deutlich mit einer Schwerpunktsetzung an den Schnittstellen Medien und Gesellschaft, Medien und Märkte sowie der digitalen Medien (Theorie, Geschichte, Ästhetik) und ihren Praktiken. Es werden aktuelle Forschungsansätze, aber auch Medientechniken vermittelt und Möglichkeiten zur Entwicklung eigenständiger Ideen und Ansätze gegeben.

Zusammenfassend kann man konstatieren, dass der Aufbau des Curriculums den Zielen des Studienganges „Multimedia und Autorenschaft“ (M.A.) entspricht. Die Lehrinhalte sind hinreichend aktuell und orientieren sich am allgemeinen Fachverständnis.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Die Dokumentation erfolgt im studiengangübergreifend wie studiengangsspezifisch und Bewertung der Studiengänge studiengangübergreifend, da die Rahmenbedingungen für die Mobilität an der MLU einheitlich ausgestaltet sind.

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die Abteilung Medien- und Kommunikationswissenschaft unterhält aktuell (Stand: 2020) nach eigenen Angaben zwölf aktive Erasmus-Partnerschaften (vgl. Anhang zum Selbstbericht, Anlagen 9). Dazu gehören gegenwärtig die Universitäten von Aquila, Bordeaux, Bologna, Belfast, Madrid, Malaga, Istanbul, Tromsø, Turin, Salzburg, Plymouth und Warschau. Hinzu kommen Partnerschaften mit Paris und Poznan, die Studierenden der Abteilung über eine interne Kooperation mit der Angewandten Sprachwissenschaft der Universität Halle offenstehen.

Aufgrund der Laufzeit des Programms Erasmus+ und der Evaluierung dieses Programms konnten Erasmusverträge nur bis zum Jahr 2020 geschlossen werden; allerdings gelten diese nach Rücksprache mit den europäischen Partnerinstitutionen auch für das akademische Jahr 2021/22 und damit, bis die neue Programmgeneration (2021-2027) aufgelegt wird. Die Abteilung unterstützt nach eigenen Angaben das Freemoving sowohl im Outgoing als auch Incoming. In sämtlichen Teilstudiengängen und Studiengängen der Abteilung wurden im Zuge der Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen Mobilitätsfenster für Auslandsaufenthalte oder Praktika diskutiert. Besonders eigneten sich dafür etwa in den Bachelor-Teilstudiengängen die vorlesungsfreie Zeit jeweils zwischen dem zweiten und dritten oder dem vierten und fünften Semester. Von einer Festschreibung solcher Fenster wurde indes abgesehen, um eine Einengung für die Studierenden zu vermeiden. Allerdings wurde in der Planung der Modulleistungen aller Studien- und Teilstudiengänge darauf Rücksicht genommen, etwa durch das Vermeiden von zu vielen Hausarbeiten am Ende der jeweiligen Semester. Die Möglichkeit eines Auslandssemesters ist in der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Teilstudiengänge der Medien- und Kommunikationswissenschaft festgehalten.

Studierende treffen vor Aufnahme des Auslandssemesters mit dem Studien- und Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät II eine Absprache über die Anrechnung der im Ausland geplanten Studien- und Prüfungsleistungen und schließen hierzu ein Learning Agreement for Studies ab.

Auch in den vorliegenden Master-Studiengängen werden Auslandsaufenthalte der Studierenden unterstützt. Die Förderung studentischer Mobilität schließt dabei nach Angaben im Selbstbericht auch Praktika ein, also die Möglichkeit der beruflichen Orientierung während des Studiums und auch nach Abschluss des Studiums mit einer Bewerbung während der Abschlussphase im Programm Leonardo. Unterstützt wird die im Studiengang vorgesehene Mobilität für ausländische Studierende weiterhin durch das International Office der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (Organisation der Unterkunft, Begleitung bei administrativen Vorgängen, Veranstaltung von Ausflügen und Stammtischen mit anderen Studierenden).

Die Zugangsvoraussetzungen aller Teilstudiengänge und Studiengänge der Abteilung sind mobilitätsfördernd so gestaltet, dass ein Wechsel zwischen Hochschulen möglich ist. Alle Studienangebote der Abteilung sind nach Einschätzung der Hochschule gut eingebettet in die Internationalisierungsstrategie der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (vgl. Anlage zum Selbstbericht: „Internationalisierung“). Gemäß dieser Strategie hat die Steigerung der Studierendenmobilität unter Bachelor-, Master- und Promotionsstudierenden sowohl im Bereich Incoming als auch im Bereich Outgoing oberste Priorität. Auslandsmobilität soll dabei ausdrücklich auch nach dem Gleichheitsgrundsatz für Studierende mit Kind/Familie oder Behinderung ermöglicht werden.

Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen ist in § 4 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung der Bachelor- und Masterstudiengänge an der Martin-Luther-Universität Halle geregelt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Teilstudiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft 60 LP“

Sachstand

(s. studiengangübergreifende Aspekte)

Regelungen zum Auslandsaufenthalt sind für diesen Teilstudiengang in § 7 der Studien- und Prüfungsordnung getroffen: „Es besteht die Möglichkeit, ein Auslandssemester zu absolvieren. Studierende sollen vor Aufnahme des Auslandssemesters mit dem Studien- und Prüfungsausschuss eine Absprache über die Anrechnung der im Ausland geplanten Studien- und Prüfungsleistungen treffen und hierüber ein Learning-Agreement abschließen.“

Teilstudiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft 90 LP“ (B.A.)

Sachstand

(s. studiengangübergreifende Aspekte)

Regelungen zum Auslandsaufenthalt sind für diesen Teilstudiengang in § 7 der Studien- und Prüfungsordnung festgelegt: „Es besteht die Möglichkeit, ein Auslandssemester zu absolvieren. Studierende sollen vor Aufnahme des Auslandssemesters mit dem Studien- und Prüfungsausschuss eine Absprache über die Anrechnung der im Ausland geplanten Studien- und Prüfungsleistungen treffen und hierüber ein Learning-Agreement abschließen.“

Teilstudiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft 120 LP“ (B.A.)

Sachstand

(s. studiengangübergreifende Aspekte)

Regelungen zum Auslandsaufenthalt sind für diesen Teilstudiengang in § 7 der Studien- und Prüfungsordnung festgelegt: „Es besteht die Möglichkeit, ein Auslandssemester zu absolvieren. Studierende sollen vor Aufnahme des Auslandssemesters mit dem Studien- und Prüfungsausschuss eine Absprache über die Anrechnung der im Ausland geplanten Studien- und Prüfungsleistungen treffen und hierüber ein Learning-Agreement abschließen.“

Studiengang „Multimedia und Autorschaft“ (M.A.)

Sachstand

(s. studiengangübergreifende Aspekte)

Studiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft“ (M.A.)

Sachstand

(s. studiengangübergreifende Aspekte)

Studiengangübergreifende Bewertung für alle Studiengänge: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe gelangt auf Grundlage der Ausführungen seitens der Hochschule sowie der Gespräche mit Lehrenden und Studierenden zu der Einschätzung, dass die Möglichkeiten der Studierendenmobilität in den begutachteten Studienprogrammen in angemessenem Ausmaß vorhanden sind. Die studentische Mobilität wird nach Einschätzung der Gutachtergruppe in geeignetem Umfang gefördert. Für Studierende aller Programme wird ein umfassendes Beratungs- und Unterstützungsangebot vorgehalten, sodass Auslandsaufenthalte auch wahrgenommen werden können. Die getroffenen Vorkehrungen und Regelungen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind transparent und gut nachvollziehbar.

Sowohl für die Bachelorstudiengänge in „Medien- und Kommunikationswissenschaft“ (60/90/120 LP, B.A.) wie auch für die Masterstudiengänge „Medien- und Kommunikationswissenschaft“ (M.A.) und „Multimedia und Autorschaft“ (M.A.) besteht durch Kooperationen mit auswärtigen Universitäten ein umfangreiches Angebot internationaler Mobilität.

In den Gesprächen mit den Lehrenden und Studierenden wurde deutlich, dass die Umsetzbarkeit eines Auslandsaufenthaltes im Kontext der Internationalisierungsstrategie der Universität ausreichend gefördert wird. Besonders hervorgehoben werden kann, dass die Unterstützung zur Teilnahme am Erasmus-Programm durch die Lehrenden sowie die Eigenmotivation der Studierenden positiv auffallen und dass dem Anspruch Rechenschaft getragen wird, allen an einem Auslandsaufenthalt interessierten Studierenden einen Platz im Programm zu ermöglichen.

Die Zugangsvoraussetzungen für die Masterstudiengänge sind mobilitätsfördernd gestaltet und entsprechen zugleich in hinreichendem Maße den notwendigen Voraussetzungen zum Absolvieren des Studienprogramms.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Die Dokumentation erfolgt studienübergreifend und die Bewertung erfolgt studiengangsübergreifend sowie studiengangsspezifisch.

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Abteilung für Medien- und Kommunikationswissenschaft verfügt aktuell über folgendes Lehrpersonal, das mit eigenständigen Lehrveranstaltungen an den angebotenen Studiengängen und Teilstudiengängen beteiligt ist:

- 3 Professuren (W2-Vertretungsprofessur Medienwissenschaft / Audiovisuelle Medien, W3-Professur für Musik und Medien, W3-Professur für Medien- und Kommunikationswissenschaft); die dritte Professur – W2 Medien und digitale Kulturen – ist ab Sommersemester 2021 eingesetzt und löst die Vertretungsprofessur ab.
- 1 außerplanmäßige Professur (Wissenschaftskommunikation, Mediensysteme / Mediengeschichte, Medienwelten von Kindern und Jugendlichen)
- 6 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter vor Promotion und 3 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter unbefristet; im Rahmen der Berufungsverhandlungen für die W2-Professur ist nach Angaben der Hochschule mit mindestens einer weiteren Mittelbaustelle zu rechnen.

- 2 Technische Mitarbeiter; diese tragen zur Grundausbildung in der Praxislehre bei
- 5 Lehrbeauftragte (Lehrgebiete: Medienpraxis Audio/Video, Handlungsfelder Medienpraxis, Medienpraxis Onlinejournalismus, Einführung in die Medienpraxis)

Das Lehrangebot der Abteilung wird nach Einschätzung der Hochschule ausreichend durch hauptamtliche Lehrende gedeckt. Durch die Kapazitätsberechnung ist zudem nach Angabe im Selbstbericht sichergestellt, dass die Abteilung für Medien- und Kommunikationswissenschaft alle ihre fünf Studienangebote aus eigenen Mitteln anbieten kann. Eine ausführlichere Darstellung der Qualifikationsprofile der Lehrenden ist im Personalbuch zu finden.

Die Einstellungs- und Berufungsverfahren an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg orientieren sich nach Angaben der Hochschule am Prinzip der Bestenauslese.

Was die Personalentwicklung betrifft, so verfügt die Universität Halle-Wittenberg über ein Personalentwicklungskonzept, das eine konzeptionelle, systematische und bedarfsgerechte Entwicklung für ihre Beschäftigten ermöglicht.

Die Lehrenden der Abteilung besuchen nach Auskunft der Hochschule regelmäßig didaktische und andere Weiterbildungsangebote der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, so etwa die „Hochschuldidaktik I+II“ oder Führungsseminare wie „Exzellent führen und führend forschen“, „Urheberrecht und neue Medien“ und andere. In der Abteilung gibt es überdies einen Handapparat mit hochschuldidaktischen Grundlagentexten, der allen Lehrenden zur Nutzung offensteht.

Übergreifende Bewertung für alle Studiengänge:

Die Hochschule legt großen Wert auf die Weiterqualifizierung ihrer Lehrenden. Neu berufene Professorinnen und Professoren erhalten ein umfassendes Angebot zur didaktischen Weiterbildung. Positiv ist, dass diese Beratung auch von Lehrbeauftragten in Anspruch genommen werden kann. Bei deren Auswahl wird auf eine entsprechend gute fachliche Qualifikation geachtet. Die Maßnahmen zur Personalentwicklung werden seitens der Gutachtergruppe als angemessen erachtet, da sie für die Verbesserung der Lehre einschlägige und sinnvolle Weiterbildungsangebote umfassen. Auch hat sich die Weiterqualifizierung der Lehrenden durch die traditionelle aktive Teilnahme am weltweiten Forschungsgeschehen und didaktischen Weiterbildungen bewährt.

Die Gutachter konnten in der Diskussion mit den Programmverantwortlichen feststellen, dass es offensichtlich einen guten Kontakt zwischen Lehrenden und Studierenden gibt, was die Studierenden nochmals bestätigten. Sie schätzen die sehr gute persönliche Betreuung durch die Lehrenden.

Übergreifende Bewertung für die Studiengänge „Medien- und Kommunikationswissenschaft 60 LP“, „Medien- und Kommunikationswissenschaft 90/120 LP“, „Medien- und Kommunikationswissenschaft (M.A.): Stärken und Entwicklungsbedarf:

Die personelle Ausstattung ist, gemessen an den definierten Aufnahmekapazitäten der Studiengänge, ausreichend. Während der Online-Begehung wurde deutlich, dass angemessene Lehrkapazitäten für die Durchführung der Studiengänge vorhanden sind. Die Verbindung von Theorie und Praxis wird durch eine ausreichende Anzahl hauptamtlich tätiger Professorinnen und Professoren und externe Lehrbeauftragte gewährleistet.

Bewertung für den Studiengang „Multimedia und Autorschaft“ (M.A.)

Der Studiengang „Multimedia und Autorschaft“ (M.A.) bringt aus Sicht des Gutachtergremiums einen klaren Standortvorteil mit sich. Er stärkt die Region als attraktiven Arbeitsmarkt und die Rolle der MLU bei der Entwicklung derselben, begegnet also durch Nachwuchsförderung dem Fachkräftemangel in Sachsen-Anhalt. Der Studiengang ist in seiner Konzeption bundesweit einmalig und wird an keiner anderen Hochschule in dieser Form und Ausrichtung angeboten.

Handlungsbedarf identifizierte die Gutachtergruppe während der Onlinebegehung zunächst bezüglich der personellen Ressourcen für den Masterstudiengang „Multimedia und Autorschaft“ (M.A.). Die Position der Studiengangsleitung war zu diesem Zeitpunkt noch mit einer Qualifikationsstelle in Vollzeit besetzt, deren finanzielle Ressourcen zu Beginn des Wintersemesters 2021/22 allerdings auslaufen. Es wurde der Gutachtergruppe mitgeteilt, dass diese Stelle durch die Einwerbung von Drittmitteln und die Anbindung an ein Forschungsprojekt gesichert würde. Den Ausgang dieses Unterfangen konnte das Gutachtergremium zum Zeitpunkt der Begutachtung nicht absehen. Unterstützt wird die Position der Studiengangsleitung bisher zudem durch eine wissenschaftliche Hilfskraft und eine 40%ige koordinatorische Stelle, die von einem externen Unternehmen finanziert wird. Es konnten allerdings keine Aussagen getroffen werden, inwieweit auch die Position der wissenschaftlichen Hilfskraft und der koordinatorischen Stelle für die Dauer der Akkreditierung gesichert sind.

Es wurde seitens des Gutachtergremiums daher die Auflage ausgesprochen, ein Konzept zu entwickeln, wie die professorale fachliche Lehre für die Dauer der Akkreditierung gesichert werden kann. Die MLU hat daraufhin ein valides Konzept vorgelegt, das die professorale fachliche Lehre für die Dauer des Akkreditierungszeitraums von acht Jahren wie folgt sichern wird.

Gemäß Informationen der MLU ergibt sich dank der kürzlich ermöglichten Besetzungen der Professur für Musik und Medien (ab Oktober 2020) und der Professur für Medien und digitale Kulturen mit Mitarbeiterinnen (zwei halbe Stellen auf Dauer und eine halbe Stelle auf drei (+1) Jahre, alle mit fachlich anschlussfähigen Profilen) ein Ressourcenaufwachs, der die Absicherung der Lehre im Masterstudiengang „Multimedia und Autorschaft“ (M.A.) deutlich verbessert.

Die MLU erläutert das Konzept zur Sicherung der professoralen fachlichen Lehre für die Dauer der Akkreditierung wie folgt. Es werden zwei wiederbesetzbare halbe Stellen, die der Professur für Medien und digitale Kultur zugeordnet sind, mit entsprechend neuem inhaltlichen Zuschnitt der Stellen besetzt. Dabei werden diese Stellenprofile für den Studiengang „Multimedia und Autorschaft“ (M.A.) dienlich konzipiert und können im Studiengang erweitert profilierend eingesetzt werden, was dessen Vielfalt und Attraktivität erhöht. Überdies erfolgt gegenwärtig die Umwandlung einer der Professur für Medien und digitale Kultur zugeordneten, bislang ohne Lehrdeputat ausgestatteten Technikerstelle. Die Stelle wird mit entsprechenden prozentualen Anteilen in einen Anteil Technikerstelle sowie einen Anteil LfBA mit 6 SWS Lehraufgaben aufgeteilt. Die Besetzung der beiden Professuren selbst ist für den Fall der Professor für Medien und digitale Kultur als deputatsneutral zu betrachten, da diese eine Vertretungsprofessur ersetzt, die diese Position interimsmäßig ausgefüllt hatte. Im Fall der Professur für Musik und Medien steht die Professur der Abt. MuK seit der Wiederbesetzung nur noch zu 50% zur Verfügung, da diese sog. Brückenprofessur auf einer Person zwei vormalige volle Professuren in den beiden Fächern Musikwissenschaft und MuK vereint. Allerdings ermöglichen polyvalente Lehrangebote eine reale Reduktion der Lehrleistung auf 75% statt nur 50%. Gegengerechnet werden müssen ferner 1,5 der Professur für Medien- und Kommunikationswissenschaft zugeordnete Stellen, die aus Berufungsmitteln finanziert werden und Ende 2022 bzw. Ende 2024 auslaufen.

Konkret ergeben sich damit folgende Veränderungen des Lehrdeputats: Es entstehen 10 SWS Zuwachs an Lehrkapazitäten. Dies bedeutet, dass bei einem langfristig gesicherten Gesamtdeputat von derzeit 74 SWS (ohne Lehraufträge) im Bereich MuK hier ein Zuwachs um 14% (11% ab 2026) gegeben ist. Die Studiengangsleitung wird anteilig auf die vier Professuren der Abteilung übertragen. Dadurch werden Kontinuität, Vielfalt und Flexibilität bei der inhaltlichen Ausrichtung sowie eine dauerhafte wissenschaftliche Absicherung der Lehrangebote sichergestellt.

Zwei Lehrveranstaltungen im gesamten Studienverlauf des Masterstudiengangs „Multimedia und Autorschaft“ (M.A.) sollen regelmäßig als polyvalente Angebote zwischen dem Masterstudiengang „Multimedia und Autorschaft“ (M.A.) sowie den Masterstudiengängen „Medien- und Kommunikationswissenschaft“ (potentiell durch alle Lehrkräfte in MuK) und „Musikwissenschaft“ umgesetzt werden. Diese Angebote sind geeignet, die Diversität der Gegenstände und Medien durch interdisziplinäre Brückenschläge zu steigern. Innerhalb der vier Studiensemester werden dann zwei Veranstaltungen à 2 SWS durch Polyvalenz für den Masterstudiengang „Multimedia und Autorschaft“ (M.A.) deputatsneutral durchgeführt, wodurch sich Deputatseinsparungen von durchschnittlich 1 SWS pro Semester ergeben. Bei einem durchschnittlichen Lehraufwand von 10 SWS pro Semester ergibt dies eine Reduktion des Lehraufwands in Höhe von 10% bei voraussichtlicher Steigerung der Qualität der Lernangebote. Diese Änderung wird im Rahmen der anstehenden nächsten Änderungsord-

nung der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs „Multimedia und Autorschaft“ (M.A.) umgesetzt. Bestehende, derzeit ungenutzte Blended-Learning-Ressourcen des thematisch verwandten Masterstudiengangs „Online Radio“ sollen punktuell zudem erweiternd in den Studiengang „Multimedia und Autorschaft“ (M.A.) integriert werden. Damit erhöht sich die Effizienz des Lehrangebots: Die dort vorhandenen Lehrangebote umfassen anschlussfähige Module zu 1) Mediengeschichte und -theorie, 2) Journalistisches und redaktionelles Arbeiten im Radio, 3) Redaktionelles Arbeiten im Online- und Multimediabereich, 4) Grundlagen der Audio- und Radioproduktion, 5) Entwicklung von Multimedia-, Audio- und Radioprodukten, 6) Multimediale Produktionspraxis I + II, 7) Erzählstrategien und Vermittlungsformenliegen und 8) Experimentelle Multimedia-, Audio- und Radioproduktion. Die Module beinhalten als Blended Learning-Angebote im Vergleich zu herkömmlichen Lernangeboten erhöhte Selbstlernanteile, die als eLearning asynchron in der Lernplattform OLAT absolviert und durch teilautomatische Lernerfolgskontrollen überprüft werden. Die asynchronen Lernphasen werden regelmäßig, aber in geringerer Dichte als in der herkömmlichen Lehre, durch Kontaktzeiten in Präsenz ergänzt. Durch die erhöhten Selbstlernanteile ergibt sich eine Verringerung der erforderlichen Lehrleistung um ca. 50%. Insgesamt ergibt sich mit den erläuterten Maßnahmen eine Verringerung des Lehraufwandes für den Master „Multimedia und Autorschaft“ (M.A.) in Höhe von 4-5 SWS (entspr. 40-50% des Gesamtaufwandes).

Entscheidungsvorschlag für die Studiengänge „Medien- und Kommunikationswissenschaft 60 LP“, „Medien- und Kommunikationswissenschaft 90/120 LP“, „Medien- und Kommunikationswissenschaft (M.A.)“, „Multimedia und Autorschaft“ (M.A.):

Dieses Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Die Dokumentation und Bewertung erfolgen studiengangübergreifend, da die Ressourcenausstattung der Hochschule und der Fakultät (insbesondere Raum- und Sachausstattung einschließlich IT-Infrastruktur) studiengangübergreifend genutzt werden.

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Zur Durchführung organisatorischer und administrativer Aufgaben verfügt die Abteilung für Medien- und Kommunikationswissenschaft über mehrere Stellen für Sekretariate, Koordination und Technische Mitarbeit. Seit 2020 übernehmen die neu eingestellten Technischen Mitarbeiter auch Funktionen in der Grundausbildung Medienpraxis, die ihren jeweiligen technischen Schwerpunktgebieten im Bereich Video/Audioproduktion und IT/Software- Entwicklung entsprechen. Die Sekretariatssituation wird 2021 durch eine neu einverhandelte 0,5-Stelle insgesamt neu gelöst.

Es gibt insgesamt sieben Veranstaltungsräume verschiedener Größe, inklusive eines großen Studios mit separaten, angegliederten Räumlichkeiten für Tonaufnahme und Tonschnitt sowie zwei Computerpools, die gegenwärtig ausgebaut und technisch erneuert werden. Alle Unterrichtsräume sind entsprechend den Bedarfen einer medienintensiven Lehre ausgestattet. Jeder Raum verfügt über einen Beamer und es besteht die Möglichkeit, entweder auf fest installierte Standcomputer zuzugreifen oder für die Lehre Laptops auszuleihen, sollte dies erforderlich sein. Sämtliche Räume sind gut zu belüften; die Hauptveranstaltungsräume verfügen über getrennte Ein- und Ausgänge. Hinzu kommen 32 Büros und andere Nutzflächen, darunter Server- und Lagerräume, ein Raum für wissenschaftliche Hilfskräfte mit Standcomputern und professionellem Buchscanner, ein Praktikumsbüro sowie weitere Räumlichkeiten für den Videoschnitt. Die Studierenden verfügen über einen eigenen, abschließbaren Aufenthaltsraum sowie weitere Aufenthaltsmöglichkeiten in der neu eröffneten Cafeteria/Lounge des MMZ.

Die Abteilung Medien- und Kommunikationswissenschaft kann in der Lehre nach eigenen Angaben auf umfangreiche, größtenteils neu angeschaffte Hardware zugreifen. Alle Arbeitsplätze wurden seit 2018 sukzessive mit neuen Computern ausgestattet. Hinzu kommen im Lehrbetrieb diverse Software-Lizenzen, darunter unter anderem neben Microsoft Office 2019 auch spezialisierte Anwendungen wie Final Cut Pro, Avid Media Composer, Avid Pro Tools, Adobe Creative Suite und DaVinci Resolve Studio. Hinzu kommen größere Summen an Bibliotheks- und Technikmitteln, die im Zuge der Berufungsverhandlungen für die Professuren Musik und Medien sowie Medien- und Kommunikationswissenschaft gewährt wurden und im Sinne der Abteilung auch für übergreifende Bedarfe an Grundforschungs- und Lehrmaterialien eingesetzt werden. Der Studiengang profitiert überdies von Forschungsmitteln, etwa über zwei laufende Drittmittelprojekte, aus denen unter anderem Literaturanschaffungen und Hilfskraftstunden mitfinanziert werden. So wurde in den Räumen der Abteilung eine Handbibliothek mit aktuellen Kurs- und Lehrmaterialien für die Studierenden bereitgestellt. Darüber hinaus haben alle Studierenden Zugang zur Zweigbibliothek Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt. Sämtliche Bibliotheken der Martin-Luther-Universität und der Fachhochschule Merseburg sind über das Lokale Bibliothekssystem Halle-Merseburg miteinander verbunden. Studierende erhalten einen kostenfreien Zugang zu Publikationen bei springerlink sowie zur Deutschen Nationalbibliothek Leipzig inklusive des Fachinformationsdienstes ADLR-Link. Studierende können auch zentral im Internet auf sämtliche Buch- und Datenträgerbestände zugreifen. In sämtlichen Bibliotheken der Martin-Luther-Universität sind WLAN-Netzwerke installiert, auf die über einen VPN-Client zugegriffen werden kann. Eduroam ist universitätsweit ebenfalls verfügbar.

Übergreifende Bewertung aller Studiengänge: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studienbedingungen und zur Verfügung stehenden Ressourcen für alle hier zur Begutachtung eingereichten Studiengänge sind als sehr gut zu bewerten. Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg über ein gutes Angebot von räumlichen und sächlichen Ressourcen verfügt. Computerpools stehen den Studierenden in ausreichender Größe zur Verfügung. Sie dienen auch als Orte des Lernens. Als ein solcher Ort steht auch die Bibliothek zur Verfügung. Die Organisation des Studienbetriebs erfolgt im Großen und Ganzen ohne Probleme. Die Studierenden zeigten sich mit der technischen Ausstattung im Bereich Video/Audioproduktion und IT/Software-Entwicklung sehr zufrieden.

Eine Übersicht der sehr guten Seminarräume und angemessenen Büros, die der Abteilung Medien- und Kommunikationswissenschaft im MMZ – Mitteldeutsches Multimediazentrum Halle/Saale dauerhaft und in alleiniger Nutzung zur Verfügung stehen, wurde dem Gutachtergremium in transparenter und ausreichender Form vermittelt.

Auch aus dem Gespräch mit den Studierenden ging eindeutig hervor, dass das Raumangebot ausreichend ist. Die Studierenden sind mit der vorhandenen Infrastruktur ausgesprochen zufrieden. Besonders positiv hervorzuheben ist auch das Campusmanagementsystem ILIAS.

Die personelle Ausstattung zur Durchführung der Studiengänge in Bezug auf das nichtwissenschaftliche Personal ist sehr gut.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Die Dokumentation und Bewertung erfolgt studiengangsübergreifend sowie studiengangsspezifisch, da Prüfungsorganisation und der Prüfungszeitraum für alle Studiengänge fakultätsweit einheitlich geregelt sind. Zudem weisen aufgrund der hohen fachlichen Nähe der Studiengänge die eingesetzten Prüfungsformate eine hohe Affinität auf.

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Das Prüfungssystem in den vorliegenden Studiengängen richtet sich nach der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in ihrer aktuellen Fassung (November 2020). Die Prüfungen und Prüfungsarten sind Einschätzung der Hochschule kompetenzorientiert und modulbezogen, entsprechend auch im Modulhandbuch jeweils für jedes Modul bestimmt. In den fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen der Bachelor-Teilstudiengänge und Masterstudiengänge werden die jeweiligen Prüfungsformen

ausgewiesen. Dazu zählen zum einen die schriftlichen, mündlichen und elektronischen Studienleistungen und Modulvorleistungen, zum anderen die an der Abteilung Medien- und Kommunikationswissenschaft üblichen schriftlichen, mündlichen und elektronischen Modulleistungen und Modulteilleistungen.

Die Voraussetzungen für die Zulassung und die jeweilige Form der Modulprüfung werden in den einzelnen Modulbeschreibungen spezifiziert. Nicht bestandene Modulleistungen können wiederholt werden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Teilstudiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft 60 LP“

Sachstand

(s. studiengangsübergreifende Aspekte)

Laut § 9 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung sind folgende Formen von Studienleistungen und Modulvorprüfungen möglich: Protokoll, Referat, Rechercheaufgabe, Lektürekarte, Wissenschaftsprojekt, praktische Übung, Praxisprojekt, Thesenpapier. Die Studienleistungen werden lehrveranstaltungsbezogen erbracht. Sie besitzen nicht den rechtlichen Status von Prüfungen.

Schriftliche, mündliche bzw. elektronische Modulleistungen können gemäß § 9 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung sein: Klausur, Video-Essay, Hausarbeit / Seminararbeit / Schriftliche Ausarbeitung / Essay / Paper, Projekt, Mündliche Prüfung, Praktikumsbericht, Vortrag / Präsentation.

Modulleistungen/Modulteilleistungen können mit Zustimmung des Studien- und Prüfungsausschusses und des Prüfers in englischer Sprache abgelegt werden. In allen Modulen wird nach Angaben im Selbstbericht die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

Im Teilstudiengang ist es nicht möglich, eine Bachelorarbeit zu schreiben.

Teilstudiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft 90 LP“ (B.A.)

Sachstand

(s. studiengangsübergreifende Aspekte)

Laut § 9 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung sind folgende Formen von Studienleistungen und Modulvorprüfungen möglich: Protokoll, Referat, Rechercheaufgabe, Lektürekarte, Wissenschaftsprojekt, praktische Übung, Praxisprojekt, Thesenpapier. Die Studienleistungen werden lehrveranstaltungsbezogen erbracht. Sie besitzen nicht den rechtlichen Status von Prüfungen.

Schriftliche, mündliche bzw. elektronische Modulleistungen können gemäß § 9 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung sein: Klausur, Video-Essay, Hausarbeit / Seminararbeit / Schriftliche Ausarbeitung / Essay / Paper, Projekt, Mündliche Prüfung, Praktikumsbericht, Vortrag / Präsentation.

Modulleistungen/Modulteilleistungen können mit Zustimmung des Studien- und Prüfungsausschusses und des Prüfers in englischer Sprache abgelegt werden. In allen Modulen wird nach Angaben im Selbstbericht die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

Im Teilstudiengang ist die Bachelorarbeit nicht obligatorischer Bestandteil. Wird die Bachelorarbeit nicht in diesem Teilstudiengang geschrieben, müssen aus dem Wahlpflichtbereich statt des „Abschlussmoduls“ zehn ECTS-Punkte aus den anderen Unterbereichen erbracht werden.

Teilstudiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft 120 LP“ (B.A.)

Sachstand

(s. studiengangsübergreifende Aspekte)

Laut § 9 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung sind folgende Formen von Studienleistungen und Modulvorprüfungen möglich: Protokoll, Referat, Rechercheaufgabe, Lektürekarte, Wissenschaftsprojekt, praktische Übung, Praxisprojekt, Thesenpapier. Die Studienleistungen werden lehrveranstaltungsbezogen erbracht. Sie besitzen nicht den rechtlichen Status von Prüfungen.

Schriftliche, mündliche bzw. elektronische Modulleistungen können gemäß § 9 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung sein: Klausur, Video-Essay, Hausarbeit / Seminararbeit / Schriftliche Ausarbeitung / Essay / Paper, Projekt, Mündliche Prüfung, Praktikumsbericht, Vortrag / Präsentation.

Modulleistungen/Modulteilleistungen können mit Zustimmung des Studien- und Prüfungsausschusses und des Prüfers in englischer Sprache abgelegt werden. In allen Modulen wird nach Angaben im Selbstbericht die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

Im Teilstudiengang ist die Bachelorarbeit obligatorischer Bestandteil.

Studiengang „Multimedia und Autorschaft“ (M.A.)

Sachstand

(s. studiengangsübergreifende Aspekte)

Laut § 9 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung sind folgende Formen von Studienleistungen und Modulvorprüfungen möglich: Protokoll, Referat, Rechercheaufgabe, Lektürekarte, Wissenschaftsprojekt, praktische Übung, Praxisprojekt, Thesenpapier. Die Studienleistungen werden lehrveranstaltungsbezogen erbracht. Sie besitzen nicht den rechtlichen Status von Prüfungen.

Schriftliche, mündliche bzw. elektronische Modulleistungen können gemäß § 9 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung sein: Klausur, Video-Essay, Hausarbeit / Seminararbeit / Schriftliche Ausarbeitung / Essay / Paper, Projektarbeit / Medienproduktion, Mündliche Prüfung, Vortrag / Präsentation.

Modulleistungen/Modulteilleistungen können mit Zustimmung des Studien- und Prüfungsausschusses und des Prüfers in englischer Sprache abgelegt werden. In allen Modulen wird nach Angaben im Selbstbericht die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

Im Studiengang ist die Masterarbeit obligatorischer Bestandteil.

Studiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft“ (M.A.)

Sachstand

(s. studiengangsübergreifende Aspekte)

Laut § 8 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung sind folgende Formen von Studienleistungen und Modulvorprüfungen möglich: Protokoll, Referat, Rechercheaufgabe, Lektürekarte, Wissenschaftsprojekt, praktische Übung, Praxisprojekt, Thesenpapier. Die Studienleistungen werden lehrveranstaltungsbezogen erbracht. Sie besitzen nicht den rechtlichen Status von Prüfungen.

Schriftliche, mündliche bzw. elektronische Modulleistungen können gemäß § 8 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung sein: Klausur, Video-Essay, Hausarbeit / Seminararbeit / Schriftliche Ausarbeitung / Essay / Paper, Projekt, Mündliche Prüfung, Vortrag / Referat / Präsentation.

Modulleistungen/Modulteilleistungen können mit Zustimmung des Studien- und Prüfungsausschusses und des Prüfers in englischer Sprache abgelegt werden. In allen Modulen wird nach Angaben im Selbstbericht die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

Im Studiengang ist die Masterarbeit obligatorischer Bestandteil.

Übergreifende Bewertung für alle Studiengänge: Stärken und Entwicklungsbedarf:

Die in den Bachelor- und Masterstudiengängen eingesetzten Prüfungsformen sind ausreichend differenziert und auf die zu vermittelnden wissenschaftlichen und medienpraktischen Kompetenzen

abgestimmt. Positiv hervorzugeben ist, dass mit dem Video-Essay im Sinne des forschenden Lernens auch für wissenschaftliche Veranstaltungen eine Prüfungsform vorgesehen ist, die gleichzeitig der Einübung und Vertiefung medienpraktischer Kompetenzen dient. Das Format des Videoessays ist also solches zwar nicht in die entsprechenden medienpraktischen Übungen eingebunden, diese bieten nach Auskunft von Studierenden und Lehrenden jedoch eine ausreichende Heranführung.

Die Studien- und Prüfungsordnungen sind im Gefolge der Neugründung des Instituts und der erfolgreichen Neuausrichtung der Fachgruppe Medien- und Kommunikationswissenschaft grundlegend überarbeitet worden; zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist für die Gutachtergruppe anhand der vorgelegten Unterlagen wie auch in den Gesprächen im gegenwärtigen, noch frühen Stadium kein grundlegender Änderungsbedarf erkennbar geworden.

Dem Gutachtergremium ist das breite Spektrum der eingesetzten Prüfungsformen in den hier zu begutachtenden Studiengängen positiv aufgefallen. Die in den Studiengängen eingesetzten Prüfungsformate erlauben nach Einschätzung des Gutachtergremiums eine gute Überprüfung der unterschiedlichen Kompetenzen der Studierenden; die Gutachter konnten sich davon überzeugen, dass die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet sind. Es kommen ausreichend unterschiedliche Prüfungsformate zum Einsatz, die angemessen die unterschiedlichen Kompetenzen abdecken. Die Prüfungen beinhalten nicht nur das Abprüfen von Fachwissen (z.B. Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit), sondern auch die praktische Anwendung von erworbenem Wissen und Kompetenzen, allein oder im Team. Die Wiederholung von Prüfungen ist auch problemlos möglich.

Die Überprüfung der Prüfungsbelastung und Akzeptanz der Prüfungsformen läuft hier neben den formalen Evaluationen wiederum über die gute Kommunikationskultur und das enge Betreuungsverhältnis zwischen Lehrenden und Studierenden.

Die Studierenden bestätigten zudem ein ausgewogenes Verhältnis der Prüfungsformen, die Prüfungslast wird von ihnen zudem als machbar bewertet. Sollten im Prüfungswesen Probleme auftreten, so können die Studierenden sich direkt an die Lehrenden wenden oder über die Evaluationen Feedback geben.

Die Informationen zu den Prüfungsmodalitäten (wie An-/Abmeldung, Prüfungsart etc.) werden den Studierenden rechtzeitig termingerecht bekannt gegeben. Die Studierenden haben auf die gute zeitliche Verteilung der Prüfungen verwiesen, was auf eine effiziente Prüfungsorganisation schließen lässt. Prüfungen werden in der Regel überschneidungsfrei geplant. Am Anfang der Vorlesung wird ein zeitlicher Prüfungsablaufplan festgelegt und den Studierenden transparent zur Verfügung gestellt.

Studiengangspezifische Bewertung für den Studiengang „Multimedia und Autorschaft“ (M.A.): Stärken und Entwicklungsbedarf

Dass die Studierenden in den für den Abschluss vorgesehenen fünf Monaten gleichzeitig eine wissenschaftliche Masterarbeit und ein praktisches Abschlussprojekt realisieren, erschien den Gutachtern mit Blick auf die begrenzte Zeit zunächst als eine Herausforderung, die nach übereinstimmenden Aussagen der Studierenden und Lehren jedoch sehr gut zu bewältigen ist. Dass in der Prüfungsordnung für Hausarbeiten der Umfang in Zeichen, für die Masterarbeit jedoch in Seiten angegeben wird, könnte im Sinne einer einheitlichen Bemessungsgröße angeglichen werden. Die Hochschule hat nach der Onlinebegehung darüber informiert, dass im Zuge der anstehenden nächsten Änderungsordnung der Studien- und Prüfungsordnung diese redaktionelle Änderung umgesetzt wird, also die Umfänge von Hausarbeiten und Masterarbeit einheitlich in Seiten anzugeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Die Dokumentation und die Bewertung erfolgen studiengangübergreifend, weil die Maßnahmen zur Gewährleistung der Studierbarkeit einheitlich sind.

a) Studiengangübergreifende Aspekte

In den Bachelor-Teilstudiengängen sowie den Masterstudiengängen der Abteilung Medien- und Kommunikationswissenschaft sind die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen, eine plausible Prüfungsbelastung sowie eine angemessene Prüfungsdichte nach Angaben im Selbstbericht sichergestellt. Die überschneidungsfreie Planung der Lehrveranstaltungen – sowohl in organisatorischer als auch in inhaltlicher Hinsicht – wird durch eine in jedem Semester stattfindende Lehrplan-Konferenz der Abteilung ermöglicht. Auch sind die Verantwortlichkeiten in der konzeptionellen und operativen Leitung der Lehre nach Innen und Außen klar benannt und über die Abteilungsleitung institutionalisiert.

Hinzu kommen regelmäßige informelle Treffen der Lehrenden zum Abgleich didaktischer Erfahrungen aus den laufenden Kursen und insbesondere auch im Blick auf die Machbarkeit von Studien- und Modulleistungen im je gegenwärtigen Zusammenspiel der Lehrveranstaltungen. Bei der Überarbeitung der Studien- und Prüfungsordnungen aller fünf Studienangebote der Abteilung wurde nach Auskunft der Hochschule auf eine Flexibilisierung und Entzerrung von Modulleistungen geachtet, deren Gestaltung in der Vergangenheit zu einer zu hohen Dichte insbesondere an Hausarbeiten

geführt hatte. Die Studierenden erhalten zu Beginn jeder Lehrveranstaltung einen detaillierten Kursplan, in dem die Studien- und Modulleistungen detailliert im Blick auf die Lernziele, Lehrformen und -materialien des Moduls beschrieben, erklärt und damit auch planbar gemacht werden.

Die Arbeitsbelastung der Studierenden wird regelmäßig in den Veranstaltungen erfragt und unter den Lehrenden abgeglichen. Für alle vorliegenden (Teil-) Studiengänge der Medien- und Kommunikationswissenschaft gilt, dass für jedes Modul nur eine Prüfung vorgesehen ist und dass Module immer einen Mindestumfang von 5 ECTS-Punkten aufweisen. In den Modulhandbüchern der Studienangebote sind die jeweiligen Termine für die Prüfungen geregelt, so dass deren transparente Organisation gewährleistet ist. Konkrete Einzeltermine werden unter den Lehrenden abgesprochen und koordiniert, auch um die Gleichbehandlung der Studierenden zu gewährleisten.

Studienübergreifende Bewertung für Studiengänge: Stärken und Entwicklungsbedarf:

Auf Grundlage des Selbstberichts der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg sowie der geführten Gespräche mit Hochschulleitung, Lehrenden und Studierenden zur Akkreditierung der Bachelor- und Master-Studiengänge kann der Aspekt der Studierbarkeit als sehr gut umgesetzt erachtet werden.

Die Planung der Studiengänge erlaubt für die Studierenden einen verlässlichen Studienbetrieb. Bei der Planung der Lehrveranstaltungen wird besonders auf die Überschneidungsfreiheit geachtet und dementsprechend werden gemeinsame Stundenpläne erstellt. Hierzu hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg dem Gutachtergremium vor dem Hintergrund der Überschneidungsfreiheit bei Kombinationsstudiengängen während des Akkreditierungsverfahrens eine überzeugende Matrix (siehe Nachreichungen) vorgelegt, die transparent die Überschneidungsfreiheit im Kombinationsstudiengängen regelt. Grundlegend können in den Bachelor- und Masterkombinationsstudiengängen nahezu uneingeschränkt Fächer kombiniert werden – eine bewusste Entscheidung, da ebendieser hohe Freiheitsgrad in der Fächerwahl als ein Attraktivitätsmerkmal der Studienangebote erachtet wird. Auch wird die Notwendigkeit einer deutlichen Ausweisung einer möglichen Erhöhung der Regelstudienzeit bei den wenigen nicht überschneidungsfreien seltenen Fächerkombinationen bedacht und mit den Studierenden ein individueller Studienverlaufsplan erstellt, der ein zügiges Studium sichert. In den Gesprächen mit den Studierenden zeichnete sich daher keine Kritik im Hinblick auf unerwünschte Aspekte aufgrund der gewählten Fächerkombinationen ab. Im Gegenteil, die Studierenden werden sehr gut beraten und lobten die sehr gute Feedback- und Betreuungskultur zwischen Lehrenden und Studierenden wie auch den Austausch unter den Lehrenden selbst. Die Studierenden vermitteln den überzeugenden Eindruck, dass eine sehr hohe Gesprächskultur und Dialogorientierung innerhalb des Lehrkörpers vorherrscht, die sich auch auf die Studierenden und deren Studienmotivation übertragen.

Die als Regelfall angestrebte Modulgröße von 5 oder 10 ECTS-Punkten ist im Wesentlichen verwirklicht worden. Die Rückmeldung der Studierenden wird kontinuierlich ausgewertet und bei Modulplänen mitberücksichtigt. Die Evaluationsergebnisse zeigen, dass der Arbeitsaufwand in den Studiengängen angemessen ist. Dies bestätigten dem Gutachtergremium die vor Ort anwesenden Studierenden.

In der Regel werden Module mit einer Prüfung abgeschlossen. Die Studierenden bestätigen eine angemessene Prüfungslast in allen Studiengängen. Es sind nicht mehr als 4 Prüfungen pro Semester von den Studierenden zu absolvieren (BA60: max. 2; BA90 & BA120: max. 3; MA MuK & MA MMA: max. 4). Die Workloadangaben zu den einzelnen Modulen in den Modulhandbüchern sind nach Bewertung der Gutachtergruppe realistisch, auch die Studienplanung und -organisation ist positiv zu bewerten. Eine Einhaltung der Regelstudienzeit ist somit möglich. Gründe für die Überschreitungen der Regelstudienzeit liegen nicht in der Studienganggestaltung, sondern sind meist den Lebensumständen der Studierenden geschuldet, da Studierenden neben dem Studium auch einer Nebenerwerbstätigkeit nachgehen.

Prüfungsbelastungen und Prüfungsdichte sind als ausgewogen zu bewerten. Hier ist ein äußerst positiver systemischer Einfluss der Betreuungs- und Feedback-Kultur innerhalb der Philosophischen Fakultät II zu verzeichnen, welche die Zufriedenheit seitens der Studierenden im Hinblick auf Prüfungsleistungen in Balance hält. Die Workload der Prüfungen wird von den Studierenden als angemessen beurteilt. Zudem legen die Lehrenden der Studiengänge im Anschluss an Leistungserbringungen großen Wert auf Feedbackgespräche, was bei den Studierenden sehr geschätzt wird. Eine angemessene Arbeitsbelastung der Studierenden wird nicht nur in offiziellen Evaluierungsprozessen, sondern kontinuierlich während des Semesters im Kontext der offenen und nahen Kommunikationskultur zwischen Lehrenden und Studierenden sichergestellt.

Es ist daher bei den Studierenden eine große Zufriedenheit mit ihrem Studienangebot festzustellen. Die individuelle Betreuung, Beratung und Unterstützung von Studierenden trägt sicherlich dazu bei. Insgesamt stehen ausreichende Ressourcen für die individuelle Betreuung, Beratung und Unterstützung von Studierenden zur Verfügung.

Die Studierenden sind im Beirat vertreten und darüber in die Entscheidungen eingebunden, die das Studium aller Studiengänge betreffen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Die Dokumentation und die Bewertung erfolgen studiengangsübergreifend, weil die Maßnahmen zur Gewährleistung der Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen fakultätsweit einheitlich sind.

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Das Lehrangebot der vorliegenden (Teil-)Studiengänge sowie die darin genutzten Lernformate beziehen sich nach Angaben der Hochschule konsequent auf die Forschung der Lehrenden. Dies wird bereits in der inhaltlichen Anpassung der Module an die aktuell vorhandenen Kompetenzen der Lehrenden und insbesondere an die neuen Denominationen der Lehrstühle deutlich. Ein Forschungsbezug spiegelt sich hier in profildbildenden thematischen Schwerpunktsetzungen im Bereich Medienindustrien und Produktionsstudien (Professur Medien- und Kommunikationswissenschaft), Sound Studies und auditive Kulturen (Professur Musik und Medien) und Digitale Kulturen sowie Online- und Daten-Journalismus (Professur Medien und digitale Kulturen, im Besetzungsverfahren) sowie Wissenschaftskommunikation (apl. Professur). Diesen Schwerpunktsetzungen in der Forschung entsprechen einzelne Module der unterschiedlichen Studienangebote wie etwa Medienindustrien und Mediensysteme, Anwendungsfelder: Sound, Digitale Kulturen, Digitale Märkte und Marketing, Anwendungsfelder: Daten und Netzwerke oder Schnittstellen: Wissenschaft/Praxis.

In den Masterstudiengängen wird eine Vielzahl dieser aktuellen Thematiken anwendungs- und forschungsorientiert zusammengezogen. Unabhängig von den Statusgruppen sind alle Lehrenden aufgefordert, Forschungsinteressen für die Lehre produktiv zu machen. Dies hat zu zahlreichen neuen Kooperationen auf Lehrebene geführt, so aktuell etwa zu einer Zusammenarbeit mit dem Max-Planck-Institut für ethnologische Forschung, der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle oder dem Fraunhofer IMWS – Institut für Mikrostruktur von Werkstoffen und Systemen. Vertreterinnen und Vertreter des Mittelbaus bringen sich aktiv in die Organisation des Forschungskolloquiums ein, indem sie Gastvortragende aus dem In- und Ausland gewinnen.

In ihrer Forschungsorientierung ist die Abteilung Medien- und Kommunikationswissenschaft national und international nach eigenen Angaben bestens vernetzt. Ihr zentrales fachliches Referenzsystem sind wissenschaftliche Fachgesellschaften und die von ihnen anerkannten Fachzeitschriften und Universitätsverlage. Dazu gehören in Form aktiver, teils auch institutioneller Mitgliedschaften unter anderem die Gesellschaft für Medienwissenschaft (GfM), die Deutsche Gesellschaft für Publizistik und Kommunikationswissenschaft (DGPK), die SCMS (Society for Cinema and Media Studies), die ICA (International Communication Association) und das NECS (European Network for Cinema and Media Studies). Lehrende der Abteilung sind in diesen Fachgesellschaften nicht nur als Mitglieder, sondern auch in initiierten und koordinierenden Funktionen aktiv. Dies betrifft insbesondere

NECS, SCMS und GfM. Hinzu kommen individuelle Mitgliedschaften in Fachverbänden wie dem Studienkreis Rundfunk und Geschichte, der Deutschen Gesellschaft für elektroakustische Musik, der European Sound Studies Association (ESSA) oder Cinegraph Babelsberg, Berlin-Brandenburgisches Zentrum für Filmforschung. Für den Sommer 2021 sind eine über die Media Industries Scholarly Interest Group der SCMS organisierte internationale Tagung im Bereich des Werbefilms und ein über die Arbeitsgruppe Daten und Netzwerke der GfM organisierter Workshop geplant.

Die Forschungsbiographien und -leistungen der Lehrenden finden sich auf der Website der Abteilung Medien- und Kommunikationswissenschaft dokumentiert. Zur Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und der methodisch-didaktischen Ansätze treffen sich die Lehrenden der Abteilung regelmäßig, um im Rahmen einer „pädagogischen Werkstatt“ informell über konkrete Probleme und Lösungen der medienwissenschaftlichen Lehre zu sprechen. Dabei werden auch hochschuldidaktische Ansätze und Empfehlungen diskutiert.

Mit der Konsolidierung der Abteilung im Frühjahr 2021 und dem zu erwartenden Ende der Corona-Pandemie werden insbesondere die in Qualifizierungsverfahren befindlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wieder verstärkt an internationalen und nationalen Konferenzen teilnehmen können. Für Konferenz- und Forschungsreisen werden von den Lehrstühlen und der Abteilungsleitung Mittel bereitgestellt. Forschungsfreisemester werden von den Professuren ab 2021 wahrgenommen werden können.

Studienübergreifende Bewertung für alle Studiengänge: Stärken und Entwicklungsbedarf:

Die Studiengänge haben eine strukturelle und inhaltliche Neuausrichtung hinter sich, die mit professoralen Neubesetzungen einherging, deren Forschungsprofile (Medienindustrien und Production Studies; Sound Studies und auditive Kulturen; Digitale Kulturen und Online-Journalismus sowie Wissenschaftskommunikation) sich überzeugend in der Gestaltung der Modulpläne wiederfinden. Die Inhalte der Studiengänge sind aktuell und entsprechen dem zeitgenössischen Stand der Wissenschaft. Die aktuellen Inhaber*innen der Professuren engagieren sich sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene in den einschlägigen Fachgesellschaften, an deren Leitlinien sie auch die Umstrukturierung der Studiengänge orientiert haben. Für die inhaltliche und wissenschaftliche Weiterentwicklung der Studiengänge sind die Lehrenden verantwortlich. Diese sind gut in die Forschung eingebunden, sodass aktuelle Forschungsthemen auch in die Studiengänge integriert werden. Die fachliche inhaltliche Gestaltung sowie die methodisch-didaktische Ansätze der Curricula werden erkennbar kontinuierlich überprüft. Somit wird nach Ansicht der Gutachtergruppe für die Aktualität der Curricula gewährleistet.

Es besteht eine große Aktivität sowohl was die Beteiligung auf (inter-)nationalen Fachtagungen als auch was die Einladungspolitik für das Forschungskolloquium der Abteilung betrifft, die nicht zuletzt

durch einen sehr aktiven Mittelbau betrieben wird. Die Lehrenden sind exzellent vernetzt. Dies betrifft auch Kooperationen mit mehreren außeruniversitären (Forschungs-)Institutionen, von denen die Lehre durch entsprechende Veranstaltungen profitiert.

Auch der gute Kontakt der Lehrenden in die Medienindustrie fördert die Integration aktueller fachlicher Entwicklungen in die Studienprogramme. Alle Lehrenden sind gehalten, sich regelmäßig beruflich fortzubilden.

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen wird auch durch den Besuch von Konferenzen und Weiterbildungen durch die Hochschullehrenden gewährleistet. Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler stehen im nationalen und internationalen wissenschaftlichen Austausch mit der mit der Medienindustrie.

Die Wirksamkeit der methodisch-didaktischen Ansätze der Curricula wird auch über die regelmäßigen Evaluierungen überprüft. Die Studierenden haben die wechselseitige Kommunikation mit den Lehrenden sehr gelobt.

Die Relevanz und Aktualität der Curricula sind somit in allen hier zur Begutachtung stehenden Studiengängen sichergestellt.

Die Anregung der Gutachtergruppe, die Nachwuchsförderung bzw. die Infrastruktur für Doktorandenprogramme weiter auszubauen, um den Studienstandort der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg noch attraktiver zu machen, ist bereits nach der Onlinebegehung erfolgt. Die MLU hat darüber informiert, dass durch kürzlich vervollständigte Stellenbesetzungen das Themenportfolio nun umfassend gegeben ist und wird in der Profilierung der Lehr- und Forschungsinhalte dazu beitragen, Promovierende strukturiert anzuziehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Die Dokumentation und Bewertung erfolgt studiengangübergreifend, weil der Studienerfolg einheitlich in allen Studiengängen umgesetzt wird.

a) Studiengangübergreifende Aspekte

An der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg finden zentrale Evaluationen als Instrument zur Qualitätssicherung und -verbesserung im Bereich Studium und Lehre statt. Das Evaluationskonzept, als Teil des hochschulinternen Qualitätsmanagements, basiert auf verschiedenen Verfahren, welche mittels quantitativer Befragungen der Studierenden ein umfassendes Bild über die Studienbedingungen und die Qualität von Studium und Lehre zeichnen.

Zur Gewährleistung der Qualitätssicherung von Studium und Lehre werden an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg regelmäßige Evaluationen, die in der Evaluationsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 14.07.2010 geregelt sind, als unterstützendes Instrument zur Sicherung und Entwicklung der Qualität von Studium und Lehre durchgeführt. Dabei ist das Qualitätsmanagement an der MLU zentral organisiert. Der Bereich Lehrevaluation ist strukturell dem Prorektorat für Studium und Lehre angegliedert und dient der Unterstützung der Fakultäten und Institute bei der Verbesserung und Entwicklung von wissenschaftlichen Verfahren zur Bewertung von Studium und Lehre. Die Evaluationsverfahren unterstützen die Fakultäten und Einrichtungen daher dabei, Entwicklungspotenziale und Profilerkmale zu identifizieren und auszubauen. Die Evaluierung von Lehrveranstaltungen und Studiengängen erfolgt durch das dem Prorektorat für Studium und Lehre angegliederte Evaluationsbüro.

Lehrveranstaltungs- und Studiengangsevaluationen werden in regelmäßigen Abständen durchgeführt und in den entsprechenden Gremien diskutiert. Neben den Lehrveranstaltungsevaluationen gemäß § 5 der Evaluationsordnung ist auch eine regelmäßige Evaluation aller Studiengänge vorgesehen, die laut § 6 Abs. 6 mindestens einmal innerhalb von vier Jahren zu evaluieren sind. Die Evaluation auf Dozentenebene erfolgt durch die studentische Evaluation. Das Evaluationssystem soll der kontinuierlichen Verbesserung der Curriculumsentwicklung und der Qualifikation der Lehrenden dienen. Die Lehrveranstaltungsevaluation erfolgt mittels eines standardisierten, online zu bearbeitenden Fragebogens. Ein sogenanntes „Ampelsystem“ ermöglicht eine qualitative Einordnung der jeweiligen Evaluationsverfahren. Die Ergebnisse der jeweiligen Evaluationsverfahren werden dem Dekanat und dem Qualitätsbeauftragten zur Kenntnis gegeben. Erzielt eine Lehrveranstaltung eine negative Bewertung, erfolgen in der Regel Gespräche mit den jeweiligen Modulverantwortlichen, um die Rahmenbedingungen einer Verbesserung der Lehre zu erörtern und anzuviesieren. Die Ergebnisse werden an die Studierenden rückgekoppelt.

Der Studienerfolg lebt aus Sicht der Hochschule in erster Linie von der Begeisterung und vom Engagement der Lehrenden für ihr Fachgebiet und für die Ausbildung qualifizierter und motivierter Studierender. Neben dieser eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Freiheit von Lehre und Forschung und dem direkten Kontakt zwischen Lehrenden und Studierenden wird die Qualität der Bachelor- und Master-Studiengänge durch eine Reihe zusätzlicher Instrumente überprüft und danach

das Studienprogramm kontinuierlich angepasst. Die hochschulweite Lehr- und Studienevaluation unterstützt daher nach Angaben der Hochschule die Qualitätssicherung der Fakultäten und Institute. Die Lehrevaluation dient der Bewertung einzelner Lehrveranstaltungen im Hinblick auf die Struktur- und Prozessqualität, während die Studiengangsevaluation die Ergebnisqualität eines gesamten Studienganges fokussiert. Die Beteiligung der Studierenden an den Befragungen ist freiwillig.

Die Evaluation von Studium und Lehre an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ist nach Angaben im Selbstbericht demnach ein wesentlicher Bestandteil des hochschulinternen Qualitätsmanagements. Alle Fakultäten und Einrichtungen sind verpflichtet, an der Evaluation mitzuwirken. Durch die systematische Beschreibung und selbstkritische Analyse des Lehr- und Lernprozesses werden Stärken und Schwächen herausgearbeitet. Die Durchführung der Evaluation unterstützt die Transparenz im Studien- und Lehrbetrieb sowie die Kommunikation zwischen allen an der Lehre Beteiligten. Prozessabläufe können dadurch gesteuert, verbessert und optimiert werden. Die Dekaninnen und Dekane oder Direktorinnen und Direktoren der jeweiligen Einrichtungen sind dafür verantwortlich, dass die Fakultäten und Einrichtungen der Verpflichtung zur Evaluation nachkommen. Studierende der MLU erhalten regelmäßig die Möglichkeit, die von ihnen besuchten Lehrveranstaltungen zu evaluieren. Die Evaluationspflicht inkludiert Professorinnen und Professoren (zwei Veranstaltungen in sechs Semestern). Für die Studierenden ist die Beteiligung an den Befragungen zur Lehrveranstaltungsbeurteilung freiwillig. Grundlage der Lehrveranstaltungsevaluation ist ein Fragebogen mit einem lehrveranstaltungsübergreifenden allgemeinen Teil und einem fachbezogenen Teil, wobei letzterer mit der oder dem zu Evaluierenden konkretisiert wird. Weitere Einzelheiten, auch zu anderen Evaluationsformen, sind der Evaluationsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zu entnehmen. Die Evaluationsordnung liegt dem Gutachtergremium vor, ebenso die Musterevaluationsbögen und die Studiengangsevaluation der jeweiligen Studiengänge.

Die Abrechnung der erbrachten Lehrleistung gemäß LVVO erfolgt zentral im Studiendekanat. Damit ist eine kontinuierliche Rückkopplung zwischen Lehrverpflichtung, Lehrangebot und Kapazität gewährleistet. Wiederholt negative Ergebnisse bei der Evaluierung einzelner Lehrveranstaltungen durch die Studierende führt zu einem persönlichen Gespräch zwischen dem Dekan, Studiendekan und dem betreffenden Hochschullehrer, um hier Abhilfe zu schaffen.

Die nächste Ebene zur Nachjustierung des Studienganges stellt der jeweilige Studien- und Prüfungsausschuss dar. Aus den Vorstellungen der Institute, den Rückmeldungen des Prüfungsamtes und der Fachschaft sowie den zentralen Evaluierungen erarbeitet dieser Ausschuss Änderungsordnungen zur Vorlage im Fakultätsrat und den weiteren übergeordneten Gremien. Da der Prüfungsausschuss neben Hochschullehrerinnen und -lehrern auch aus Studienberaterinnen und -beratern aus

dem Mittelbau sowie aus studentischen Vertreterinnen und Vertretern gebildet wird, können Studierbarkeit und Studienerfolg sehr praxisnah überprüft und angepasst werden.

Auf der Grundlage eines Fragenkataloges zu Lehrveranstaltungen erhalten die Lehrenden eine strukturierte und fundierte Rückmeldung von den Studierenden. Die Daten können sowohl klassisch in Papierform als auch in elektronischer Form über die Learning-Management-System Stud.IP erhoben werden. Zentraler Baustein bei der Lehrveranstaltungsevaluation ist eine zügige Auswertung der Evaluationsergebnisse und ihre Präsentation noch in der Vorlesungszeit, meistens in einer der letzten Lehrveranstaltungen. Dies hat sich als nützliche Ergänzung zum kontinuierlichen direkten Kontakt zwischen Lehrenden und Studierenden während des Semesters bewährt. Die Ergebnisse sind in die Überlegungen zur Studienreform eingeflossen. Die Befragten bewerten zum einen im Rückblick und vor dem Hintergrund erster Berufserfahrung verschiedene Aspekte des Studiums, wie Studienangebot und -organisation, Betreuung und Ausstattung sowie die Vermittlung berufsrelevanter Kompetenzen. Darüber hinaus liefern sie Informationen über Berufseinstieg und derzeitige Beschäftigung der Absolventinnen und Absolventen.

Die Struktur der Studiengänge ist so angelegt, dass Änderungen als Reaktion auf erkannte Probleme und aktuelle Entwicklungen möglich sind. Innerhalb des universitätsweit vorgegebenen formalen Rahmens der gestuften Studiengänge wird eine transparente Darstellung der in den einzelnen Modulen vermittelten Inhalte und Kompetenzen gefordert. Damit ist die Voraussetzung für regelmäßige kritische Überprüfung und ggf. Überarbeitung gegeben. Zusätzlich zur Möglichkeit, einzelne Module anzupassen, können neue Module mit Beschluss durch den Fakultätsrat in den Wahlpflichtbereich aufgenommen werden, um die inhaltlichen Anpassungen des Studiengangs an aktuelle Entwicklungen zu gewährleisten.

Die Verantwortung für die Pflege und Aktualisierung der Studiengänge und damit für die Sicherung und Verbesserung der Qualität liegt bei jeder Fakultät. Hierdurch wird sichergestellt, dass als notwendig erkannte Anpassungen in Bezug auf Ziele, Konzepte und Implementierung der Studiengänge auch tatsächlich durchgeführt werden. Die Verantwortungs- und Aufgabenbereiche innerhalb der Fakultät sind festgehalten in der Fakultätsordnung, den Verwaltungs- und Geschäftsordnungen der Institute und der Geschäftsverteilung des Dekanats. Mit dem Amt des Studiendekans ist eine Stelle mit übergreifender Verantwortung für den Bereich Studium und Lehre in der gesamten Fakultät eingerichtet. Der Studiendekan leitet das Studiendekanat und trägt die Verantwortung für die in den Prüfungsämtern bearbeiteten administrativen Aufgaben. Gemeinsam mit den Studiengangverantwortlichen ist er zuständig für die inhaltliche Gestaltung und Weiterentwicklung der Studiengänge

sowie für die Bearbeitung von grundsätzlichen Fragen im Bereich der Lehre. Wesentlich hierfür ist, dass die Fakultät über ein für die gesamte Fakultät zuständiges Prüfungsamt verfügt.

Das Evaluationsbüro im Prorektorat für Studium und Lehre führt zentral die Lehrveranstaltungsevaluation an nahezu allen Fakultäten und Einrichtungen der Hochschule durch. Gegenstand der Evaluation ist die Lehre mit dem Ziel der Verbesserung des Lehr- und Lernprozesses durch die Kommunikation zwischen Lehrenden und Lernenden über bestehende Probleme in der konkreten Veranstaltung. Entsprechend der gängigen Konzepte der Lehrveranstaltungsevaluation wurde ein standardisierter Fragebogen erarbeitet. Dieser wird universitätsweit zur Evaluation eingesetzt und kann in bestimmten Bereichen (Experimente, Übungen, Skript, Präsentationen etc.) speziell auf die jeweilige Veranstaltung angepasst werden. Zentraler Baustein der Lehrveranstaltungsevaluation ist eine zügige Auswertung der Evaluationsergebnisse und deren Präsentation und Diskussion noch in der Vorlesungszeit. Dies ermöglicht einerseits den Dialog zwischen den Lehrenden und den Studierenden und erhöht andererseits auch die Akzeptanz und Transparenz dieses Evaluationsverfahrens bei den Studierenden.

Die Abteilung Medien- und Kommunikationswissenschaft hat nach eigenen Angaben die Prinzipien des Qualitätsmanagements vollständig in die Konzeption und Organisation ihrer Studienangebote integriert. Dies betrifft die 2020 umgesetzte Neugestaltung der Studienangebote selbst, umfassende Studiengangsevaluationen und deren Auswertung und legt eine abteilungsöffentliche Diskussion zugrunde. Auch hat die Abteilung eine Zuständigkeit für das Qualitätsmanagement benannt und diese auch über die Website der Abteilung ausgewiesen. Auf freiwilliger Basis und unter Wahrung des Datenschutzes sammelt die für das Qualitätsmanagement zuständige Person im Auftrag der Abteilungsleitung regelmäßig Lehrevaluationen der Lehrenden, um in anonymisierter Form im Rahmen informeller Lehrentreffen Handlungsempfehlungen zur künftigen Lehrplanung zur Diskussion zu stellen, sollten solche Empfehlungen nötig werden. Zusätzlich ermöglichen die Lehrenden in ihren Kursen regelmäßig individuelles studentisches Feedback. Ansprechpartner für kritischen Rücklauf sind neben den Lehrenden selbst dabei auch die Modulverantwortlichen, die Gleichstellungsbeauftragte und die Abteilungsleitung.

Somit hat die Abteilung Medien- und Kommunikationswissenschaft nach eigener Einschätzung einen komplexen Regelkreis für das Qualitätsmanagement etabliert. Dazu gehört erstens das Zusammenspiel von Fakultät und Einrichtung in der Planung, Umsetzung und Auswertung der vom Evaluationsbüro der Martin-Luther-Universität vorgenommenen Studiengangs- oder Modulevaluationen. Zweitens gehört hierzu die regelmäßige Auswertung und Diskussion von Evaluationsbefunden auf Abteilungsebene, u.a. im Rahmen informeller Lehrentreffen. Drittens gehört zur Qualitätskontrolle das individuelle Feedback von Studierenden oder Kursgruppen an ihre Lehrenden oder Modulverantwortlichen.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Die Dokumentation und Bewertung erfolgt studiengangübergreifend, weil die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen einheitlich in allen Studiengängen umgesetzt werden.

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die Verwirklichung der Gleichstellung ist nach Angaben der Hochschule Querschnittsaufgabe der Martin-Luther-Universität. Entsprechende Ziele und Aufgaben sind in allen das Profil und die Entwicklung der Hochschule bestimmenden Programmen gemäß der Zielvereinbarung zwischen dem Land und der Hochschule verankert. Gleichstellung ist in das Leitbild sowie in die Struktur und Entwicklungsplanung der Universität integriert. Die Zuständigkeit für die Implementierung einer umfassenden Realisierung von Chancengleichheit auf allen Ebenen der Universität liegt auf der Rektoratebene. Durch die Übernahme der Verantwortung zur Sicherung einer langfristigen und nachhaltigen Gleichstellungspolitik wird nach Angaben im Selbstbericht der hohe Stellenwert deutlich, den die Universität dem Gleichstellungsgrundsatz beimisst. Gleichzeitig wird die hohe Bedeutung der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, insbesondere von Frauen, als ein Hauptanliegen der Universität zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Universität als Wissenschaftsstandort transparent gesteuert und kommuniziert. Zur besseren Vereinbarkeit von Beruf oder Studium und Familie sowie im Zusammenhang mit der Stärkung der Arbeitszufriedenheit und Gesunderhaltung setzt die MLU auf eine familienfreundliche Politik für ihre Studierenden und Beschäftigten. Sie leistet damit einen Beitrag zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und damit verbunden zur Verbesserung der Attraktivität der Universität als Arbeitgeber und für Studierwillige.

Seit 2009 darf die Universität das Zertifikat „familiengerechte Hochschule“ tragen. Die gültige Integrationsvereinbarung der Martin-Luther-Universität enthält Regelungen zum Nachteilsausgleich bei Prüfungen. Insbesondere müssen die Prüfungsmodalitäten in jedem Einzelfall der Art und Schwere der Behinderung Rechnung tragen. In der Regel erfolgen die Nachteilsausgleiche durch Verlängerung der Frist für die Ablieferung schriftlicher Arbeiten und durch Verlängerung oder Verkürzung der Prüfungsdauer. Richtlinien und Ansprechpartner zu Gleichstellungsfragen werden zentral über das Gleichstellungsbüro der Universität kommuniziert. Die Aufgaben und Aktivitäten der Gleichstellungsbeauftragten leiten sich aus dem Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt § 3 und § 72 ab. Gleichstellungsbeauftragte wirken in allen Gremien und Kommissionen der Universität sowie allen Berufungs- und Besetzungsverfahren mit. Hierzu hat die Universität eine zentrale Verfahrensrichtlinie für Stellenausschreibung und -besetzung sowie für Berufungsverfahren erarbeitet. Bei allen Stellenbesetzungen und Berufungsverfahren an der Abteilung wurde und wird auf strikte Einhaltung der Gleichstellungsrichtlinien geachtet.

In § 19 a der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ist der Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende geregelt sowie in § 19 b Mutterschutz, Elternzeit und Pflege von Angehörigen.

Übergreifende Bewertung für alle Studiengänge: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg über ein sehr umfassendes Paket zum angemessenen Umgang mit Gender- und Diversity-Aspekten, der Personalakquisition und konkrete Unterstützungsmaßnahmen für Studierende verfügt: Auf Basis der vorgelegten Unterlagen sowie den geführten Gesprächen wurde für die Gutachtergruppe umfassend deutlich, dass Maßnahmen zur Chancen- wie Geschlechtergleichheit sowie der Vereinbarkeit von Beruf und Familie in den Studienprogrammen angemessen umgesetzt werden.

Nachteilsausgleichsregelungen sind in § 19a der Rahmen- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg verankert. Auch über die Möglichkeiten zum Nachteilsausgleich werden die Studierenden regelmäßig aufgeklärt und erhalten Unterstützung, diese zu nutzen. Aus den vorgelegten Unterlagen und aus allen Gesprächen ist keine Benachteiligung einer bestimmten Personengruppe erkennbar. Es werden individuelle Lösungen für die Studierenden gesucht und umgesetzt. Somit ist auch Studieren unter besonderen Umständen gut möglich. Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit sowie zur Förderung der Chancengleichheit sind an der MLU Halle-Wittenberg vorhanden und werden in den Studienprogrammen entsprechend angewandt.

Die MLU strebt zudem kontinuierlich den Anteil männlicher Lehrenden zu erhöhen, da ein hoher Frauenanteil bei den Lehrenden der Studienprogramme vorliegt.

Auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie wird umfassend Augenmerk gelegt. Allseits werden Studierende wie Lehrende z.B. auf Studier- und Lehrbarkeit mit Kind sensibilisiert. Themen zur Chancen- und Geschlechtergleichheit erhalten außerdem Aufmerksamkeit im Curriculum im Zuge von Lehrveranstaltungen, die sich der Thematik annehmen und deren kritische Auseinandersetzung und Behandlung fördern.

Grundsätzlich werden zudem Werte wie Solidarität, Achtsamkeit, soziales Verhalten, Vertrauen und leibseelisches Wohlergehen besonders betont und erhalten ausreichend Beachtung im Rahmen der Lehrveranstaltungen und im Kontext des Betreuungsverhältnis von Lehrenden zu ihren Studierenden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Die Begehung fand aufgrund der Covid-19 Pandemie am 06./07.Mai 2021 im Onlineformat statt.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung an Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt (Studienakkreditierungsverordnung Sachsen-Anhalt – StAkkrVO LSA)

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- **Prof. Dr. Matthias Christen**, Professor für Medienwissenschaft, Universität Bayreuth
- **Prof. Dr. Tobias Matzner**, Professor für Medien, Algorithmen und Gesellschaft, Universität Paderborn
- **Prof. Dr. Chris Wahl**, Professor für audiovisuelles Kulturerbe an der Filmuniversität Babelsberg Konrad Wolf

b) Vertreter der Berufspraxis

- **Jörg Engster**, Geschäftsführender Gesellschafter „die informationsgesellschaft mbH“, Agentur für Medien, Design und digitale Medien

c) Vertreterin der Studierenden

- **Ann-Sophie Rudolph**, Studierende im Studiengang „Interdisziplinäre Medienwissenschaften“ (M.A.) an der Universität Bielefeld

IV Datenblatt

1 Daten zu den Studiengängen

1.1 Teilstudiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft 60 LP“

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10, 13 und 14 in Prozent-Angaben)

Semester- bezogene Kohorten	Studienanfänger*Innen			Absolvent*Innen in RSZ			Absolvent*Innen in RSZ + 1 Semester			Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester		
	insge- samt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absol- lut	%		absol- lut	%		absol- lut	%		absol- lut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS 2020/2021	25	19	76%	0	0	0%						
SS 2020												
WS 2019/2020	26	17	65%	2	0	0%						
SS 2019												
WS 2018/2019	27	14	52%	2	2	100%						
SS 2018												
WS 2017/2018	18	7	39%	2	1	50%	4	2	50%	2	1	50%
SS 2017												
WS 2016/2017	18	9	50%	5	4	80%	1	0	0%	0	0	0%
SS 2016												
WS 2015/2016	17	11	65%	5	2	40%	1	1	100%	4	3	75%
SS 2015												
WS 2014/2015	14	6	43%	2	1	50%	2	1	50%	2	1	50%
Insgesamt	145	83	57%	18	10	56%	8	4	50%	8	5	63%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2014/2015.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

⁴⁾ Abschlussquote wird gebildet aus: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021 ¹⁾	1	2			
WS 2020/2021	3	5			
SS 2020	3	2			
WS 2019/2020	3				
SS 2019	3	7			
WS 2018/2019	2	3			
SS 2018	2	4			
WS 2017/2018		5			
SS 2017	4	2			
WS 2016/2017		2	1		
SS 2016	2	2			
WS 2015/2016	5	4			
SS 2015	4	3	1		
WS 2014/2015		4	1		
Insgesamt	33	45	3	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021 ¹⁾	1			2	3
WS 2020/2021	2		4	2	8
SS 2020	1	2		2	5
WS 2019/2020			2	1	3
SS 2019		3		7	10
WS 2018/2019	1		2	2	5
SS 2018	1	2	1	2	6
WS 2017/2018	2		2	1	5
SS 2017		1	1	4	6
WS 2016/2017	1		1	1	3
SS 2016		2		2	4
WS 2015/2016	1	1	3	4	9
SS 2015		3	1	4	8
WS 2014/2015	2	1	3		6
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

1.2 Teilstudiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft 90 LP“ (B.A.)

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10, 13 und 14 in Prozent-Angaben)

Semester- bezogene Kohorten	Studienanfänger*Innen			Absolvent*Innen in RSZ			Absolvent*Innen in RSZ + 1 Semester			Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester		
	insge- samt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		abso- lut	%		abso- lut	%		abso- lut	%		abso- lut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS 2020/2021	30	20	67%	0	0	0%						
SS 2020												
WS 2019/2020	26	22	85%	0	0	0%						
SS 2019												
WS 2018/2019	29	24	83%	1	1	100%						
SS 2018												
WS 2017/2018	23	17	74%	2	2	100%	2	2	100%	2	2	100%
SS 2017												
WS 2016/2017	24	19	79%	2	2	100%	4	3	75%	3	3	100%
SS 2016												
WS 2015/2016	15	13	87%	0	0	0%	1	1	100%	1	1	100%
SS 2015												
WS 2014/2015	15	13	87%	1	0	0%	0	0	0%	1	1	100%
Insgesamt	162	128	79%	6	5	83%	7	6	86%	7	7	100%

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2014/2015.
- 3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.
- 4) Abschlussquote wird gebildet aus: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021 ¹⁾	3	1			
WS 2020/2021	3	2			
SS 2020	3	3			
WS 2019/2020	3	4			
SS 2019	1	2			
WS 2018/2019	4	2			
SS 2018					
WS 2017/2018	3	2			
SS 2017	3	3			
WS 2016/2017		4			
SS 2016	2	3			
WS 2015/2016	2	6			
SS 2015	4	4			
WS 2014/2015	1	6			
Insgesamt	32	42	0	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021 ¹⁾		1	1	2	4
WS 2020/2021			2	3	5
SS 2020		2	1	3	6
WS 2019/2020			3	4	7
SS 2019		2		1	3
WS 2018/2019			2	4	6
SS 2018					0
WS 2017/2018				5	5
SS 2017		2		4	6
WS 2016/2017			1	3	4
SS 2016		3		2	5
WS 2015/2016			4	4	8
SS 2015	2	3	1	2	8
WS 2014/2015	1	1		5	7
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

1.3 Teilstudiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft 120 LP“ (B.A.)

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10, 13 und 14 in Prozent-Angaben)

Semester- bezogene Kohorten	Studienanfänger*Innen			Absolvent*Innen in RSZ			Absolvent*Innen in RSZ + 1 Semester			Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester		
	insge- samt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		abso- lut	%		abso- lut	%		abso- lut	%		abso- lut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS 2020/2021	30	25	83%	0	0	0%						
SS 2020												
WS 2019/2020	32	21	66%	0	0	0%						
SS 2019												
WS 2018/2019	42	34	81%	0	0	0%						
SS 2018												
WS 2017/2018	29	26	90%	3	3	100%	4	4	100%	5	3	60%
SS 2017												
WS 2016/2017	30	26	87%	6	6	100%	7	7	100%	5	5	100%
SS 2016												
WS 2015/2016	22	14	64%	1	1	100%	1	1	100%	4	2	50%
SS 2015												
WS 2014/2015	19	11	58%	2	0	0%	1	0	0%	4	3	75%
Insgesamt	204	157	77%	12	10	83%	13	12	92%	18	13	72%

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2014/2015.
- 3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.
- 4) Abschlussquote wird gebildet aus: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021 ¹⁾	6	5			
WS 2020/2021	8	3			
SS 2020	2	7			
WS 2019/2020	8	6			
SS 2019	12	3			
WS 2018/2019	4				
SS 2018	8	3			
WS 2017/2018	1				
SS 2017	6	5			
WS 2016/2017	4	7			
SS 2016	11	3			
WS 2015/2016	2	3			
SS 2015	8	7			
WS 2014/2015	4	2			
Insgesamt	84	54	0	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021 ¹⁾			2	9	11
WS 2020/2021			4	7	11
SS 2020		1		8	9
WS 2019/2020			7	7	14
SS 2019	1	7	1	6	15
WS 2018/2019			2	2	4
SS 2018		2	1	8	11
WS 2017/2018			1		1
SS 2017		3		8	11
WS 2016/2017			4	7	11
SS 2016		6		8	14
WS 2015/2016			4	1	5
SS 2015		6	1	8	15
WS 2014/2015		1	4	1	
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

1.4 Studiengang „Multimedia und Autorschaft“ (M.A.)

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10, 13 und 14 in Prozent-Angaben)

Semester- bezogene Kohorten	Studienanfänger*Innen			Absolvent*Innen in RSZ			Absolvent*Innen in RSZ + 1 Semester			Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester		
	insge- samt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		abso- lut	%		abso- lut	%		abso- lut	%		abso- lut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS 2020/2021												
SS 2020												
WS 2019/2020	15	12	80%	0	0	0%						
SS 2019												
WS 2018/2019												
SS 2018												
WS 2017/2018	13	7	54%	0	0	0%	3	0	0%	3	2	67%
SS 2017												
WS 2016/2017												
SS 2016												
WS 2015/2016	11	7	64%	0	0	0%	3	2	67%	2	1	50%
SS 2015												
WS 2014/2015												
Insgesamt	39	26	67%	0	0	0%	6	2	33%	5	3	60%

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2014/2015.
- 3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.
- 4) Abschlussquote wird gebildet aus: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2020/2021		1			
SS 2020	3				
WS 2019/2020	3	1			
SS 2019					
WS 2018/2019	2	1			
SS 2018	1	1			
WS 2017/2018	1	2			
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016	5	1			
WS 2015/2016	4	2			
SS 2015	1	1			
WS 2014/2015					
Insgesamt	20	10			

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2020/2021				1	1
SS 2020				3	3
WS 2019/2020			3	1	4
SS 2019					
WS 2018/2019				3	3
SS 2018				2	2
WS 2017/2018			3		3
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016				6	6
WS 2015/2016			6		6
SS 2015		1		1	2
WS 2014/2015					
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

1.5 Studiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft“ (M.A.)

Erfassung „Abschlussquote“²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10, 13 und 14 in Prozent-Angaben)

Semester- bezogene Kohorten	Studienanfänger*Innen			Absolvent*Innen in RSZ			Absolvent*Innen in RSZ + 1 Semester			Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester		
	insge- samt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absol- lut	%		absol- lut	%		absol- lut	%		absol- lut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS 2020/2021	19	18	95%	0	0	0%						
SS 2020												
WS 2019/2020	22	17	77%	0	0	0%						
SS 2019												
WS 2018/2019	14	10	71%	0	0	0%	2	2	100%	5	3	60%
SS 2018												
WS 2017/2018	16	7	44%	1	0	0%	7	3	43%	1	1	100%
SS 2017												
WS 2016/2017	21	16	76%	2	2	100%	6	6	100%	5	5	100%
SS 2016												
WS 2015/2016	15	13	87%	1	1	100%	7	6	86%	1	1	100%
SS 2015												
WS 2014/2015	13	8	62%	0	0	0%	10	6	60%	1	1	100%
Insgesamt	120	89	74%	4	3	75%	32	23	72%	13	11	85%

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2014/2015.
- 3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.
- 4) Abschlussquote wird gebildet aus: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021 ¹⁾	6	1			
WS 2020/2021	2	1			
SS 2020	1	1			
WS 2019/2020	11	2			
SS 2019	5	2			
WS 2018/2019	6	1			
SS 2018	6	2			
WS 2017/2018	4				
SS 2017	2				
WS 2016/2017	12				
SS 2016	5				
WS 2015/2016	9	2			
SS 2015	7	2			
WS 2014/2015		2			
Insgesamt	76	16			

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021 ¹⁾			1	6	7
WS 2020/2021			1	2	3
SS 2020				2	2
WS 2019/2020			8	5	13
SS 2019		1		6	7
WS 2018/2019			5	2	7
SS 2018		2	3	3	8
WS 2017/2018		1		1	2
SS 2017		1		1	2
WS 2016/2017			10	2	12
SS 2016				5	5
WS 2015/2016		1	8	2	11
SS 2015		4	1	4	9
WS 2014/2015			1	1	2
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	26.11.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	30.12.2020
Zeitpunkt der Begehung:	06./07.Mai 2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

Es liegen Erstakkreditierungen vor.

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von dem Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese

an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom

23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)